Basel, den 6. Mai 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 18

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Offizielle Bekanntmachung. — Ein Tag der Verantwortung. — Ausserordentliche Delegiertenversammlung des V.S.K. in Olten. — Kurze Nachrichten. — Wichtige Prüfungstage am und für das Freidorfer Seminar. — Aus unserer Bewegung. — Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni 1939 in Zürich. — Versammlungskalender. — Kreis VI: Einladung zur ordentlichen Frühjahrs-Konferenz. — Verwaltungskommission. — Arbeitsmarkt. — Handelsregister und Genossenschaften.

Offizielle Bekanntmachung.

Beschlüsse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) vom 30. April 1939 in Olten.

Beschlussfassung über die Stellungnahme des V. S. K. zu der Abstimmungsvorlage am 4. Juni 1939 betreffend Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie Ausgleichsteuer.

Mit 304 Stimmen gegen 158, die für Annahme der Vorlage abgegeben wurden, hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung dem Mehrheitsantrag des Aufsichtsrates des V. S. K. zugestimmt, der folgenden Wortlaut hat:

1. Der V. S. K. und die ihm angeschlossenen Vereine stehen für den Gedanken der Landesverteidigung ein und billigen ausdrücklich die in der Vorlage betreffend Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Kredite für die Landesverteidigung.

2. Der V. S. K. und seine Verbandsvereine halten die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben und begrüssen daher die in der Vorlage für die Arbeitsbeschaffung gewährten Kredite.

3. Dagegen erblicken sie in der Verkuppelung dieser Kredite mit der sogenannten Ausgleichsteuer einen grossen Fehler. Die angeforderten Kredite hätten von den eidgenössischen Räten in der normalen Form der Kreditbeschlüsse rasch und mit sofortiger Wirksamkeit bewilligt werden können, wogegen die Einführung einer Ausgleichsteuer eine Verfassungsrevision erfordert.

   Die Verkuppelung der beiden Vorlagen nimmt dem Stimmberechtigten die Freiheit der Entscheidung und versetzt viele Eidgenossen in einen Gewissenskonflikt, was als unwürdig und undemokratisch empfunden wird.

4. Indem die Ausgleichsteuer willkürlich nur eine kleine Zahl von Betrieben nach ihrem Umsatz und ohne Rücksicht auf ihre Rendite und auf die Aufrechterhaltung ihrer künftigen Leistungsfähigkeit besteuert, verletzt sie bewährte Grundsätze des Steuerrechts.

5. Die Ausgleichsteuer wird in gewissen Branchen eine Erhöhung der Verkaufspreise und dadurch eine Verteuerung der Lebenshaltung der Konsumenten zur Folge haben zum Schaden ärmster Konsumentenkreise. Sie wird sich dadurch unsozial und ungerecht auswirken.

6. Infolge dieser steuerlichen Belastung werden manche der betroffenen Betriebe sich veranlasst sehen, weitergehende Rationalisierungsmassnahmen zu treffen entgegen der heutigen Anschauung, dass die menschliche Arbeitskraft wieder in vermehrtem Masse an die Stelle der Maschinen treten sollte.

7. Das selbstverständliche Streben nach Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit wird zur Abwälzung der Steuerlast auf die Lieferanten und damit zu direktem oder indirektem Druck auf die Arbeitslöhne führen.

8. Während der Bundesrat in richtiger Würdigung der wirtschaftlichen Aufgabe der Selbsthilfegenossenschaften diese Organisationen von der Belastung durch die Ausgleichsteuer ausnehmen wollte, weil sie nicht mit kapitalistischen, auf Gewinn abzielenden Unternehmungen auf die gleiche Stufe gestellt werden können, haben die gesetzgebenden Behörden entgegen dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates die Unterstellung der Selbsthilfegenossenschaften unter die Ausgleichsteuer beschlossen.

Aus allen diesen Gründen kann die Delegiertenversammlung der am 4. Juni 1939 zur Abstimmung gelangenden Vorlage nicht zustimmen. Angesichts der unsicheren internationalen politischen Lage und in Würdigung der Zweckbestimmung der verlangten Kredite sieht sie jedoch davon ab, die Verwerfungsparole auszugeben.

Im Namen des Büros der Delegiertenversammlung

Der Vorsitzende: **J. Huber.** Der Vize-Präsident: **M. Meyer-Ledent.**

Der Protokollführer: Dr. **H. Faucherre.**

Ein Tag der Verantwortung.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom vergangenen Sonntag, die von 251 Vereinen mit rund 530 Stimmen besucht war, gehört zu den Tagungen, die mit besonders grossen Lettern im genossenschaftlichen Geschichtsbuch der Schweiz vermerkt zu werden verdienen. Man spürte es Referenten und Votanten an: sie waren sich der Tragweite des von ihnen zu fassenden Entscheides bewusst und setzten deshalb alles, die Bedeutung ihrer Persönlichkeit und die Kraft ihrer Argumente, daran, um die stets mit wachstem Interesse folgende Versammlung für ihren Standpunkt zu gewinnen.

Wir erlebten eine Tagung, wie man sie sich noch öfters wünschen möchte. Sie ist ein weithin leuchtendes Beispiel der Wirksamkeit demokratischer Grundsätze auch in ganz schwierigen Wirtschaftsfragen. Trotz zeitweise heftigen Aufeinanderprallens gegensätzlicher Standpunkte, trotzdem da und dort, je nach Temperament, eine etwas zu persönliche Note und Spitze zum Durchbruch kam, so waren sich Freund und Gegner der verschiedenen Auffassungen doch darin einig, dass sie alle nur das eine im Auge hatten: das Wohl des Genossenschaftswesens.

Die Sachlichkeit und der Ernst, die Referenten und Votanten leiteten, waren mit ein Ausdruck der Verantwortung der Genossenschaftsbewegung gegenüber den für unser Land lebenswichtigen Problemen. Sämtliche drei Richtungen — die befürwortende, ablehnende, sowie diejenige für Stimmfreigabe — von denen jede in zahlenmässig bemerkenswerter Stärke im Saale vertreten war, hatten die Entschlossenheit und den Willen zur Unterstützung aller Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung, wie auch die Verurteilung der unglücklichen Verkoppelung von Landesverteidigung, Arbeitsbeschaffung und Ausgleichsteuer gemeinsam. Während die Befürworter jedoch im Blick auf die von ihnen wohl mit Recht als besonders gespannt beurteilte allgemeine Situation, nicht zuletzt auf Grund der aussenpolitischen Entwicklung, die Opposition der Genossenschaftsbewegung gegenüber der am 4. Juni zur Volksabstimmung gelangenden Vorlage ablehnten und zu den mit diesen verbundenen ausserordentlich grosszügigen Massnahmen eine absolut positive, bejahende Stellungnahme der Genossenschaften verlangten, sahen die Befürworter der Verwerfungsparole angesichts der in unserem Lande immer noch vorhandenen Geldmittel in einer Ablehnung keine Gefahr für die in Aussicht genommenen Arbeiten und setzten sich deshalb mit aller Wucht und guten Argumenten für eine grundsätzlich klare Haltung des V.S.K. ein. Mit Recht konnten sie sich dabei auf die bisherige sehr unwürdige Behandlung des Genossenschaftswesens seitens des Parlaments und der Bundesbehörden berufen und so die Forderung vertreten, dass endlich einmal die Genossenschaftsbewegung zu einem Gegenschlag aushole und — ganz im Rahmen ihrer demokratischen Rechte — mit Hilfe ihrer Mitgliedschaft und der mit ihr sympathisierenden Wählermassen mit aller Entschiedenheit ein ihr ungerechterweise auferlegtes Sonderopfer ablehne.

Angesichts der Geteiltheit der Meinungen und im Bestreben der Herbeiführung einer möglichst geschlossenen Stellungnahme der ganzen Versammlung war es jedoch gegeben, den V.S.K. weder auf die Nein- noch die Ja-Parole zu verpflichten, sondern mit Hilfe des von der Majorität des Aufsichtsrates des V.S.K. vorgelegten Vermittlungsvorschlages auf Stimmfreigabe jedem Genossenschafter und jeder Genossenschaft die Möglichkeit zu lassen, aus eigener Verantwortung einen Entscheid zu treffen.

In diesem Sinne lautete denn auch der Schlussentscheid der Versammlung, die mit 304 gegen 158 Stimmen den Antrag der Aufsichtsrats-Mehrheit unterstützte. Die in Minderheit gebliebenen 158 Stimmen entfielen auf den Zürcher Antrag, der in der vorhergehenden Eventual-Abstimmung mit 240 gegen 178 Stimmen über den Antrag der Aufsichtsrats-Minderheit obenaus geschwungen hatte.

Der Beschluss der Delegiertenversammlung auf Stimmfreigabe entspricht dem tiefen Verantwortungsbewusstsein der gesamten Genossenschaftsbewegung gegenüber den Gesamtinteressen unseres Landes. In normalen Zeiten hätte mit einer ganz energischen Ablehnung einer Vorlage, die derart wenig auf die Eigenart der genossenschaftlichen Betriebsweise und Zielsetzung Rücksicht nimmt, gerechnet werden müssen. Die grosse, die Ja-Parole befürwortende Minderheit, ist ein besonders zu beachtender Beweis der genossenschaftlichen Opferbereitschaft. Diese Haltung entspringt bestimmt nicht — wie das den Freunden der Ja-Parole etwa vorgeworfen wird — einer allzu opportunistischen, schwächlichen oder nachgiebigen Haltung in der Vertretung genossenschaftlicher Grundsätze, sondern dürfte so gut wie die ablehnende Haltung das Attribut echter Genossenschaftlichkeit verdienen.

Wenn die Versammlung trotz der grossen Rednerliste — allein in der Diskussion ergriffen an die 12 Redner das Wort — in verhältnismässig kurzer Zeit durchgeführt werden konnte, so ist das nicht zuletzt der energischen, gewandten und besonders auch humorvollen Leitung durch den Versammlungspräsidenten, Herrn Nationalrat Huber, zu verdanken. Diesbezüglich Anerkennung verdienen jedoch auch Referenten und Votanten, deren Ausführungen oft mit viel Beifall aufgenommen wurden.

In guter Erinnerung bei den Delegierten wird auch die Verwaltung des Konsumvereins Olten bleiben, die mit Vorzug für das leibliche Wohl der Gäste besorgt war.

* * *

So wie die Chancen für die Abstimmung vom 4. Juni zurzeit liegen, ist mit einer wuchtigen Annahme der Gesamtvorlage zu rechnen. Die Genossenschaftsbewegung wird einen solchen Entscheid, soweit er den Ausdruck des schweizerischen Selbsterhaltungswillens und der Gemeinschaft vor allem mit den von der Krise besonders hart Getroffenen darstellt, unbedingt begrüssen. Sie wird jedoch — und da besteht vollständige Geschlossenheit in allen Reihen — den Kampf um die gerechte Behandlung in der Gesetzgebung fortsetzen und — getreu ihrer Aufgabe im Dienste der Konsumentenschaft — gegen jegliche ungerechtfertigte, einseitige Belastung gerade der wenig Bemittelten auch weiterhin ankämpfen. r.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung des V.S.K. in Olten.

Der Versammlungsverlauf.

Versammlungspräsident Nationalrat Huber, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., eröffnete die Tagung mit folgender Ansprache:

Verehrte Delegierte!

Im Namen der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates heisse ich Sie zur heutigen ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. herzlich willkommen.

Ich habe die schmerzliche Pflicht, diese Delegiertenversammlung mit der Totenklage um zwei hochverdiente Genossenschafter zu eröffnen, die in den letzten Monaten ihre Augen für immer geschlossen haben.

Am 22. November 1938 ist Herr Dr. Ferdinand Weckerle nach kurzem Krankenlager gestorben, kurz vor der Vollendung seines 79. Altersjahres.

Wie so viele führende Genossenschafter ist Herr Dr. Weckerle aus dem Lehrerstande hervorgegangen. Mit Eifer und Hingabe diente er seinen genossenschaftlichen Zielen im A. C. V. Als bei der grossen Statutenrevision des V. S. K. im Jahre 1909 das Organ des Aufsichtsrates geschaffen wurde, wählte ihn die Delegiertenversammlung in Zürich in diese Behörde, der er bis zu seinem Tode, also beinahe 30 Jahre angehört hat.

Allen Fragen der genossenschaftlichen Entwicklung auf kommunalem, nationalem und internationalem Gebiet schenkte er seine Aufmerksamkeit. Im Aufsichtsrat des V. S. K. vertrat er seine Ueberzeugung mit Geschick und Energie in manchen temperamentvollen Voten. Herr Dr. Bernhard Jaeggi besass in ihm einen eifrigen und unermüdlichen Mitarbeiter am Genossenschaftlichen Seminar.

Wenige Monate später hatte der Aufsichtsrat den Verlust eines zweiten Mitgliedes zu beklagen. Am 15. April starb unser Kollege Herr Benjamin Gutzwiller. Auch er hatte während Jahrzehnten der Genossenschaftsbewegung wertvolle Dienste geleistet. Seiner Natur entsprach mehr die stille praktische Arbeit. An der Seite des unvergesslichen Stefan Gschwind wirkte er in der früheren Birseck'schen Produktion- und Konsumgenossenschaft in Oberwil, deren trefflicher Präsident er während vielen Jahren war bis zur Vereinigung mit dem A. C. V. Basel. Nach der Verschmelzung stellte er seine bewährte Kraft auch dem A. C. V. beider Basel zur Verfügung. Seit 1923 gehörte er als pflichttreues Mitglied dem Aufsichtsrat des V.S.K. an. Vor einigen Monaten zeigte seine kraftvolle Gestalt Spuren körperlichen Leidens. Eine Operation vermochte keine dauernde Heilung zu bringen. Aber trotz seiner Schmerzen widmete er dem V. S. K. sein ungemindertes Interesse.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung bewahrt den beiden verdienten Genossenschaftern ein gutes und dankbares Andenken.

Ich bitte Sie, sich zu ihren Ehren von den Sitzen zu erheben.

Verehrte Delegierte!

Verwaltungskommission und Aufsichtsrat haben Sie in ernster Zeit zusammengerufen, um Stellung zu nehmen zu einer Abstimmungsvorlage, die von grosser Tragweite ist für Land und Volk im allgemeinen, aber auch für die Lage unserer genossenschaftlichen Organisation im besonderen. Auffassungen und Interessen gehen weit auseinander. Es konnte nicht Sache der Verbandsbehörden sein, von sich aus eine verbindliche Parole auszugeben. Aber ebensowenig hätten wir es verantworten können, stillschweigend das Ergebnis eines monatelangen Ringens hinzunehmen, das uns so sehr enttäuscht hat. Getreu den demokratischen Grundsätzen unserer Organisation und unseres Landes sollen diese Fragen durch die berufenen Vertreter unserer Verbandsvereine beraten und entschieden werden. Mögen Ihre Beratungen und Beschlüsse erfüllt sein vom Bewusstsein unserer Verantwortung als Vertreter der grössten genossenschaftlichen Gemeinschaft der Schweiz, beitragen zur Stärkung des V. S. K. und seiner Verbandsvereine, zur Vermehrung des leider oft noch so geringen Verständnisses für die hohe ethische und vaterländische Bedeutung der genossenschaftlichen Selbsthilfe und zum Wohle unseres Vaterlandes.

Damit erkläre ich die heutige ausserordentliche Delegiertenversammlung als eröffnet.

* * *

Als Vizepräsident der Versammlung wurde Herr Meyer, Präsident des Oltener Vereins, gewählt.

Zu Stimmenzählern wurden ernannt die Herren: Arnold-Gafner/Basel; Erdin/Langenthal; Dudan/Genf; Störi/Bellinzona; Beglinger/Zürich; Eggenberger/Grabs.

Als erster der Hauptreferenten ergriff Herr Dr. Jaeggi, Delegierter des V. S. K., das Wort zur Vertretung des Antrages der Mehrheit des Aufsichtsrates.

Referat von Herrn Dr. Jaeggi.

Herr Dr. Jaeggi gab eingangs seiner Ausführungen zuerst einen Rückblick über die bisherige Geschichte der am 4. Juni 1939 zur Abstimmung kommenden Vorlage und wies auf die Zweckbestimmung derselben hin. Es handelt sich in erster Linie um eine Verstärkung der Landesverteidigung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, den Schutz des kleinhändlerischen Gewerbes. Sehr zweifelhaft ist, ob diese Ziele erreicht werden können. Was jedoch vor allen Dingen als ein grosser Fehler bezeichnet werden muss, ist die Verkoppelung der Finanzierung mit den für die Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung vorgesehenen Massnahmen.

Die Ausgleichsteuer wird nur von wenigen Unternehmen erhoben, ohne Rücksicht auf die Rendite des Betriebes; sie ist deshalb unrichtig. Sie wird wahrscheinlich sehr unerfreuliche Konsequenzen im Gefolge haben: Die Rationalisierung durch Ausschaltung der menschlichen Arbeitskraft wird verstärkt, die Lebenshaltung verteuert, ein Druck auf die Lieferanten und Arbeitslöhne ausgeübt werden. Wenig nützen wird die Steuer als Schutzmassnahme zugunsten des Gewerbes.

Besonders unerfreulich ist die Behandlung der Selbsthilfegenossenschaften durch den Bundesrat. Während diese anfänglich von der Steuer ganz ausgenommen wurden, sind sie heute bis zu 7½‰ belastet. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, die Finanzierung auf andere Weise vorzunehmen.

Einig sind wir ja alle inbezug auf die Landesverteidigung. Wir wollen unsere Freiheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit verteidigen und sind bereit, hierfür mit Gut und Blut einzustehen.

Der Gefahren der Arbeitslosigkeit sind wir uns vollauf bewusst. Sie ist ein grosses Unglück für die Betroffenen und deren Familien, für das ganze Volk. Auch die Gefahr für den Staat muss beachtet werden. Alle Menschen, die arbeiten wollen, sollen Arbeit erhalten. Es ist deshalb Pflicht des Staates, alles zu tun, um dies zu ermöglichen, und zwar nicht nur durch Erteilung von Krediten, sondern z. B. durch Zuteilung von Arbeitslosen an die Betriebe. Die Arbeitslosen sollten von der Strasse weggeholt und in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Um für alle diese Massnahmen die nötigen Kredite zu erhalten, wäre keine Verfassungsrevision nötig gewesen. Die eidgenössischen Räte hätten diese Kredite ohne weiteres beschliessen können.

Wie ist nun unsere Stellung zu dieser Vorlage zu beziehen? Für den Stimmberechtigten gibt es drei Möglichkeiten: Er kann ja oder nein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Da jeder Abstimmungsbürger selbständig entscheiden kann, entstehen für ihn keine besonderen Schwierigkeiten. Anders ist jedoch die Lage für den V. S. K., der eine Körperschaft darstellt, die auf dem Boden der Freiheit steht und deren Mitglieder Konsumentenorganisationen darstellen, die Personen mit verschiedenen parteipolitischen Meinungen umfassen. Wenn nun jedes Individuum die ihm zukommende Handlungsfreiheit besitzt, so hat eine Organisation wie der V. S. K. die Pflicht, tolerant zu sein und keinen Versuch zur Gleichschaltung zu unternehmen. Die Mehrheit soll nicht die Minderheit verpflichten wollen. Wir treten ein für die Freiheit unseres Landes und damit auch für die Freiheit des einzelnen Genossenschafters. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit des Aufsichtsrates zuzustimmen und damit dem einzelnen Abstimmungsbürger und Genossenschafter die Möglichkeit der freien Entscheidung vollauf zu gewähren.

* * *

Als Vertreter der Minderheit des Aufsichtsrates, die die Ausgleichsteuer zur Verwerfung empfahl, sprach Herr Perret, Präsident des Kreises II und Vizepräsident des Aufsichtsrates des V. S. K.

Referat von Herrn Ch.-U. Perret.

«Sie sind heute aufgefordert, gemäss Traktandum 3 einen Beschluss betreffend die Stellungnahme zur Vorlage betreffend die Verstärkung der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Ausgleichsteuer, die am 4. Juni 1939 zur Volksabstimmung gelangt, zu fassen.

Vor Ihnen liegt ein Beschluss der Mehrheit des Aufsichtsrates, der von Herrn Dr. Jaeggi eben vertreten wurde und ein Antrag der Minderheit des gleichen Aufsichtsrates, den ich die Ehre habe, Ihnen zu erläutern und zu begründen.

Ich erkläre im Namen dieser Minderheit, dass wir ohne irgendwelche Einschränkung die Feststellungen und Ueberlegungen, die mit den Punkten 1 bis 8 des von der Mehrheit des Aufsichtsrates vorgelegten Beschlusses aufgeführt sind, unterschreiben können und dass wir sie als den genauen Ausdruck der Gründe und Motive, die uns leiten, betrachten, ja, noch mehr, dass wir sie für die solide und nicht rückweisbare Rechtfertigung der Haltung der Minderheit des Aufsichtsrates verwenden werden.

Zwischen diesen 8 Punkten, deren Formulierung und Tragweite der tatsächlichen Situation entsprechen, und der Schlussfolgerung der Mehrheit des Aufsichtsrates auf Stimmenhaltung besteht ein glatter Bruch, der die weniger Orientierten überrascht, ein Bruch in der gedanklichen Weiterführung, der die ernsthaftesten Bedenken rechtfertigt, einen Mangel an Logik, der in die Augen springt, einen Mangel in der Erkenntnis der eigentlichen Aufgabe.

Wenn man einen neunten Punkt beigefügt hätte, der daran erinnern würde, dass der Aufsichtsrat in seiner Eingabe vom 21. November 1938 an die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission zwei andere Einnahmequellen für die finanzielle Deckung der Arbeitsbeschaffungsvorlage vorschlug, dass er die Ausarbeitung einer eidgenössischen Vorlage für die Kreditforderungen und einer weiteren für ihre finanzielle Deckung empfahl, wäre es der Mehrheit des Aufsichtsrates unmöglich gewesen, den unlogischen und defaitistischen Beschluss, der Ihnen zur Annahme empfohlen wird, zu fassen.

Die Minderheit des Aufsichtsrates übernimmt zu den 8 anderen diesen neunten Punkt und betont, dass unsere Genossenschaftsbewegung nicht eine Haltung einnehmen sollte, die ihr durch taktische und psychologische Irrtümer, durch die zu geringe Achtung gegenüber dem Gewissen der Wähler diktiert wird. Diese Minderheit weist von vorneherein die Vorwürfe als unbegründet zurück, die unsere schweizerische Genossenschaftsbewegung eventuell wegen einer klaren, freimütigen, loyalen und logischen Haltung, die wir ihr empfehlen, gemacht werden könnte.

Ich möchte jetzt — meine Damen und Herren Delegierten — auf drei Stellungnahmen, die ich Ihrer vollen Aufmerksamkeit empfehle und die uns als ernste Warnung für die Zukunft unserer Genossenschaftsbewegung dienen müssen, besonders hinweisen.

1. Die Stellungnahme von Bundesrat Obrecht und des Bundesrates;

2. der beiden Kammern und ihrer Kommissionen;

3. des Aufsichtsrates des V. S. K. und der Verwaltungskommission.

1. *Die Stellungnahme des Bundesrates:*

In seiner Botschaft vom 7. Juni 1938 bezeichnet der Bundesrat genau den Zweck der Ausgleichsteuer, d. h.:

> «bei den Grossunternehmungen des Detailhandels einen Ausgleich zu schaffen für die erheblichen Vorteile, die sie, sei es als Grosseinkäufer, sei es als Inhaber rationeller Grossbetriebe .... besitzen.»

Diese grossen Vorteile führt er auf, kommentiert sie, indem er Bezug nimmt auf die im Jahre 1933 von der Preisbildungskommission publizierte Enquete zum Warenhausproblem.

Indem er sie zusammenfasst, fügt er der Botschaft bei:

> «Alle diese Kostenvorteile summieren sich und sind nach der Aussage massgeblicher Personen vielgestaltiger und grösser, als man gewöhnlich annimmt.»

Aus der gleichen Botschaft entnehme ich folgende Stelle:

Steuerpflichtig sollen sein: Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Filialunternehmungen und Unternehmungen mit fahrenden Läden. Die Selbsthilfegenossenschaften und ähnliche Unternehmungen des Detailhandels, also Konsumvereine und Lebensmittelvereine, sind steuerfrei zu erklären.

«Die Vorzugstellung der Konsumgenossenschaften rechtfertigt sich aus ihrer besondern wirtschaftlichen Zielsetzung. Unter Verzicht auf Unternehmergewinne werden bei den Genossenschaften alle nicht in das Geschäft selbst fliessenden Ueberschüsse an die Konsumenten zurückgegeben. Auch ist die Kostenersparnis bei den auf demokratischer Grundlage aufgebauten Verwaltungen der Konsumvereine mit ihrer althergebrachten weitgehenden Personalfürsorge geringer als bei den vollständig durchrationalisierten Privatbetrieben.»

Der Bundesrat hält an dieser gewiss gerechten und gut begründeten Betrachtungsweise fest und bestätigt sie in seinem Bericht vom 18. Oktober 1938 an die nationalrätliche Kommission, die in ihrer Sitzung vom 22. bis 25. August in Klosters vorschlägt, anstelle der Ausgleichsteuer eine Umsatzsteuer für alle Detailhandelsunternehmen mit 200 oder 250,000 Franken vorzusehen.

Später jedoch, wie das schon im Jahre 1933 beim ersten Warenhausbeschluss der Fall war, und unter dem Druck der Gegner der Genossenschaftsbewegung auf die Bundesversammlung und an anderen Orten, verlässt der Bundesrat seinen von ihm gebührend begründeten Standpunkt, und man sieht sogar am 28. März Bundesrat Obrecht im Namen des Bundesrates, anlässlich der Sitzung des Ständerates, die Vorlage der Kommission, die den Steuersatz für die Genossenschaften auf 2—10 ‰ festsetzt, billigen.

Liebe und verehrte Delegierte,

diese Verhaltungsweise ist nicht dazu geschaffen, uns Vertrauen einzuflössen. Das System der beruhigenden, jedoch zum Schaden der Genossenschaftsbewegung bald wieder aufgegebenen Versprechungen, muss uns aufmerksam machen und uns unser Vorgehen diktieren. Durch die Verwerfung der Vorlage, wie wir Ihnen dies für den 4. Juni empfehlen, können wir hoffen, dass die Stimme der Genossenschafter anlässlich der bevorstehenden Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung gehört wird, für die man auch schon das Mittel der Zusicherungen in Anwendung bringt, das uns seit 1933 auf die gleiche Stufe mit den auf Privatgewinn ausgehenden Unternehmen gebracht hat.

2. Die Stellungnahme des Parlaments:

Trotz der kraftvollen Fürsprache von Freunden des Genossenschaftswesens im Parlament ist uns die Mehrheit der beiden Kammern feindlich. Man hat dies anlässlich der Differenzenbereinigung zwischen Nationalrat und Ständerat feststellen können, bei welcher Gelegenheit der Nationalrat einer Reduktion des Maximalbelastungsatzes für Einheitspreisgeschäfte und einer Erhöhung derselben für die Genossenschaften zugestimmt hat.

Die verwirrende Art der Volksbefragung am 4. Juni kann uns keine grosse Achtung gegenüber den Bundesbehörden einflössen. Sie wird in jeglicher Beziehung verurteilt durch Zeitungen wie «Journal de Genève» und «Basler Nachrichten», denen auch folgende Ausführungen entnommen sind:

«Die nächste Volksabstimmung wird am 4. Juni stattfinden. Das Schweizer Volk wird darüber zu entscheiden haben, ob es das, was man mit Vorlage Obrecht bezeichnet, annehmen wird. Diese Vorlage besteht aus zwei Teilen: die eine ist der Landesverteidigung gewidmet, die andere der Schaffung bedeutender Arbeitsmöglichkeiten, deren Finanzierung durch Entnahme von 150 Millionen Franken aus dem Abwertungsgewinn der Nationalbank und durch eine Ausgleichsteuer auf Grossunternehmen gesichert würde. Diese Verbindung zweier total verschiedener Probleme ist überraschend. In den beiden Kammern haben denn auch mehrere Parlamentarier, unter ihnen die Herren Picot und Lachenal, mit Nachdruck ihre Verwunderung über die Verkoppelung der Kredite für die Armee und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck gebracht. Eine Trennung war logisch, sie war dazu noch angebracht auf Grund der elementarsten Erfordernisse der Ehrlichkeit. Wir bedauern lebhaft, dass der Bundesrat die notwendige Unterscheidung nicht zu machen verstand und dass er aus Gründen der Taktik den Abstimmungsbürger in eine schwierige Lage versetzt hat, indem er in ihm die Meinung weckt, dass er der Landesverteidigung Schaden zufügen würde, wenn er ein bezüglich der übrigen Bestimmungen zu derartigen Kritiken Anlass gebendes Projekt verwerfe.

Das hier zum Ausdruck kommende Unbehagen ist nicht nur bei uns vorhanden. Auch Zeitungen der deutschsprechenden Schweiz bringen es zum Ausdruck. Mit Recht stellen die «Basler Nachrichten» fest, «dass es bedrückend ist, wie man in unserer Demokratie operieren muss, um zum Ziel zu kommen». Herr Obrecht glaubte einen ganz gescheiten «Kniff» zu tun, um seine Auffassung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchzusetzen. Angesichts eines lauter und gesund denkenden Volkes besteht jedoch die grösste Tüchtigkeit darin, selbst aufrichtig zu sein, keine Ausreden zu gebrauchen und die von ihm zu entscheidenden Probleme in verständlicher Weise vorzulegen. Man muss sofort dieses Manöver verurteilen, das einen schmerzlichen Gewissenskonflikt bei den Wählern hervorrufen kann. Diese werden sich vielleicht sagen, und hierauf spekuliert man auch: «Wir können die Vorlage nicht verwerfen, ohne die Landesverteidigung zu schädigen.» Diese sehr ehrenhafte Gewissensfrage ist jedoch nicht begründet. Wenn die Vorlage Obrecht verworfen wird, wird die Armee auf die geforderten 190 Millionen nicht zu verzichten haben. Der Bundesrat, wie er es ja bis dahin schon für bedeutsamere Summen getan hat, wird diesen Kredit von den Kammern verlangen. Beachten Sie wohl, dass er auf diesem Wege schon 660 Millionen Franken erhalten hat, ohne dass er je daran gedacht hat, diese Auslagen durch eine Volksabstimmung sanktionieren zu lassen. Dazu kommen noch die neu verlangten 190 Millionen, deren finanzielle Deckung erst später gesucht werden soll.

Das Volk darf nicht in die Falle gehen, die man ihm stellt. Es muss seinen Kopf frei erhalten und fähig bleiben, in aller Objektivität das ihm vorgelegte Programm zu beurteilen. Es darf nicht der Meinung sein, dass es durch eine Verwerfung desselben der Landesverteidigung Schaden zufügt. Es darf nicht der Resignation verfallen und die Vorlage annehmen. Ein lebenskräftiges und stolzes Volk wird nicht zugeben, dass man es mit einem derart wenig offenen Vorgehen, das für eine ihres Namens würdige Demokratie nicht passt, zu einem Entscheid zwingt.»

Diese Art des Vorgehens der Bundesbehörden ist mit Recht im zweiten Abschnitt des Punktes 3 des Beschlusses der Mehrheit des Aufsichtsrates mit folgenden Worten festgehalten:

«Die Verkuppelung der beiden Vorlagen nimmt dem Stimmberechtigten die Freiheit der Entscheidung und versetzt viele Eidgenossen in einen Gewissenskonflikt, was als unwürdig und undemokratisch empfunden wird.»

Meine Damen und Herren Delegierten,

Sie werden mit uns der Meinung sein, dass diese Haltung der Bundesbehörden dem gesunden demokratischen Sinn des Schweizer Volkes nicht entsprechen kann und dass dieses in letzter entscheidender Instanz die Pflicht hat, eine Vorlage mit derart schlechten Inhalt an das Parlament zurückzuweisen und am 4. Juni N e i n zu stimmen.

3. *Die Stellungnahme des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission:*

Ich anerkenne, dass die Verwaltungskommission des V. S. K. es nicht unterlassen hat, dem Bundesrat, den beiden Kammern und ihren Kommissionen deutlich zu machen, wie ungerecht und unbegründet es sei, die Selbsthilfegenossenschaften der Ausgleichsteuer zu unterwerfen.

Die Minderheit des Aufsichtsrates, in deren Namen ich spreche, hat ohne irgendwelche Einschränkung die Eingabe der Organe des V. S. K. vom 21. November 1938 an die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission wie auch das Pressecommuniqué vom 10. Dezember 1938, das von den gleichen Organen ausging, unterstützt.

Diese beiden Dokumente, meine Damen und Herren, von denen Sie Kenntnis haben, sind klar, präzis und scheinen keinen Raum für irgendwelche Missdeutung zu lassen. Das erste lehnt die Ausgleichsteuer ab, empfiehlt die Ausarbeitung einer Vorlage für die zu gewährenden Kredite und einer für die finanzielle Deckung und schlägt zwei Einnahmequellen für die Deckung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen vor.

Das zweite endigt mit folgendem Satz:

«Sollten die Anträge der nationalrätlichen Kommission von den eidgenössischen gesetzgebenden Räten angenommen werden, sähen sich die Behörden des V. S. K. veranlasst, der Delegiertenversammlung Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.»

Wir haben hier also eine ganz kategorische Erklärung.

Die Anträge dieser Kommission wurden seitens der beiden Kammern nicht nur nicht angenommen, sondern sie wurden durch höhere Sätze noch verschlechtert: 2 bis 7 ½ ‰ anstelle von 1 bis 5 ‰.

Und heute verlässt die Mehrheit des Aufsichtsrates in evidenter Weise ihre Haltung, die sie vor 4 Monaten eingenommen hat und erklärt «dass sie davon absieht, die Verwerfungsparole auszugeben.»

Diese Haltung, die der Festigkeit entbehrt und den Charakter eines Rückzuges hat, birgt sehr ernst zu nehmende Gefahren für die Zukunft unserer Genossenschaftsbewegung. Diese rein opportunistische Stellungnahme wird seitens unserer Gegner, dem Gewerbeverband, den Detaillistenvereinigungen, der Mehrheit des Parlaments, als Schwachheit aufgefasst. Diese werden schon in kurzer Zeit bei der schon verlangten Erneuerung des Warenhausbeschlusses vom 28. Oktober 1937, wie wohl auch bei den Beschlüssen zu den Wirtschaftsartikeln, unsere Haltung entsprechend zu werten und auszunützen wissen.

Die Minderheit des Aufsichtsrates, die sich der schweren Gefahren, die wir mit der kurzen Schilderung der drei Stellungnahmen eben kurz aufgezeigt haben, voll bewusst ist, beschwört Sie, meine Damen und Herren Delegierten der Genossenschaften des ganzen Landes, eine ganz andere Stellung einzunehmen und am 4. Juni N e i n zu stimmen.

Wenn Sie so handeln, handlen Sie als Genossenschafter, die vor allem die Interessen der Konsumenten zu wahren haben. Dies ist Ihre Aufgabe, Ihr besonderes Privileg. Man wird Ihnen den Vorwurf, dass Sie schlechte Patrioten seien und Ihnen das Schicksal der Arbeitslosen gleichgültig sei, nicht machen können. Denn eine Ablehnung der Vorlage am 4. Juni kann diese Bedeutung nicht haben. An den Bundesbehörden wird es sein, die von ihnen begangenen Fehler wieder gut zu machen, indem sie sich sagen müssen, dass sie allein verantwortlich sind, für eine Ablehnung durch das Volk.

Die Minderheit des Aufsichtsrates ist vor acht Tagen einmütig durch die Delegierten der Vereine des Kreises II unterstützt worden, indem sie einen Beschluss gefasst haben, der mit den 8 Punkten des Antrages der Mehrheit des Aufsichtsrates übereinstimmt, der jedoch folgende Schlussfolgerungen enthält:

«Aus diesen verschiedenen Gründen kann die Versammlung des Kreises II des Verbandes dem Projekt, das am 4. Juni 1939 dem Volke vorgelegt wird, nicht zustimmen und beantragt dessen Verwerfung. — Sie beauftragt ihren Vorstand, eine entschiedene Kampagne zugunsten einer Verwerfung seitens aller genossenschaftlich eingestellten Wähler durchzuführen.»

Die zahlreichen Vereine des Kreises I, deren Frühjahrsversammlung auf den 7. Mai verschoben werden musste, werden sich bestimmt einem solchen Beschluss anschliessen, und wir möchten gerne die Meinung haben dürfen, dass man überall, in der deutschsprechenden Schweiz, im Tessin, in der französischsprachigen Schweiz, einer derart schlecht aufgemachten Vorlage die richtige Antwort zu geben weiss.

Meine Damen und Herren Delegierten,

Wir sind uns alle miteinander darin einig, dass wir der Landesverteidigung unsere volle Unterstützung geben, wie auch die Notwendigkeit erkennen, dass zur Behebung der Arbeitslosigkeit Arbeit beschafft werden muss.

Wenn wir uns jedoch darüber einig sind:

a) die Verkoppelung der verlangten Kredite mit der Ausgleichsteuer als einen grossen Fehler zu betrachten;

b) den durch diese unglückliche Verkoppelung bei sehr zahlreichen Wählern hervorgerufenen Gewissenskonflikt als unwürdig und undemokratisch zu betrachten;

c) die Ausgleichsteuer als eine Verletzung bewährter Grundsätze des Steuerrechtes zu betrachten;

d) diese Ausgleichsteuer als ungerecht und unsozial anzusehen;

e) anzuerkennen, dass als Folge dieser Steuer
eine Verteuerung der Lebenshaltung,
eine Verstärkung der Tendenz zur Rationalisierung durch Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine sich einstellen wird;

f) wenn wir weiter einig sind in der Voraussicht, dass die betroffenen Unternehmen zur Abwälzung der Steuerlast auf die Löhne der Arbeiter einen Druck ausüben und

g) in der Ansicht, dass die Selbsthilfegenossenschaften nicht mit den kapitalistischen Gewinnunternehmen auf die gleiche Stufe gestellt werden dürfen,

müssen wir konsequent und logisch mit uns selbst sein und das am 4. Juni dem Volke vorgelegte Projekt verwerfen, da dies für uns die einzige Möglichkeit bietet, uns dagegen zu wehren, dass das Prinzip der Ausgleichsteuer auf die Selbsthilfegenossenschaften angewendet wird.

Die Minderheit des Aufsichtsrates beantragt Ihnen deshalb:

Aus den im Bericht der Minderheit des Aufsichtsrates zum Ausdruck gebrachten Gründen kann die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 30. April 1939 der dem Volk am 4. Juni 1939 zur Abstimmung vorgelegten Vorlage nicht zustimmen, weil diese Vorlage die Selbsthilfegenossenschaften ungerechterweise einer Ausgleichsteuer unterwirft. Sie empfiehlt und beantragt deshalb ihre Verwerfung.»

* * *

In Befürwortung der Ja-Parole referierte Stadtrat Jakob Peter, Präsident des Genossenschaftsrates des Lebensmittelvereins Zürich, zugunsten des entsprechenden Antrages dieser Genossenschaft.

Referat von Herrn Jakob Peter.

«Der Genossenschaftsrat des L. V. Z. hat in seiner Sitzung vom 21. April 1939 mit 48:2 Stimmen beschlossen, der Abstimmungsvorlage vom 4. Juni zuzustimmen und der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. in Olten zu beantragen, ebenfalls die Ja-Parole auszugeben. Das Büro des Genossenschaftsrates hat mich beauftragt, diesen Antrag zu begründen.

Ich kann es mir ersparen, längere Ausführungen darüber zu machen, dass auch wir keine Freunde der geplanten Ausgleichsteuer sind. Wir unterstützen in dieser Beziehung alles, was der Delegierte des Aufsichtsrates des V. S. K., Herr Dr. B. Jaeggi, ausgeführt hat. Wir bedauern die Verkuppelung der Arbeitsbeschaffungs- und der Finanzierungsvorlage. Auch wir hätten gewünscht, dass die Bundesversammlung dem Antrag des Bundesrates entsprechend die Selbsthilfegenossenschaften von der Besteuerung ausgenommen hätte. Wir befürchten ebenfalls eine gewisse Abwälzung der Steuer auf Konsumenten und Arbeitnehmer, wobei wir allerdings bemerken, dass diese Abwälzungsversuche keine Spezialität der Ausgleichsteuer sind; denn auch bei allen andern Steuern wird der Betroffene stets versuchen, sie auf die Produktion und den Konsum abzuwälzen. Hohe Steuerlasten bieten immer einen Anreiz, die Rationalisierung zu verstärken und die menschliche Arbeitskraft auszuschalten.

Wir verstehen den Aufsichtsrat, dass er nicht bis zur Empfehlung der Vorlage vorgedrungen ist, da der V. S. K. selber von der Steuer nicht betroffen wird. Er durfte sich sagen, er wolle es den Verbandsvereinen überlassen, wie sie sich zur Vorlage stellen wollen. Wenn keine Delegiertenversammlung stattgefunden hätte, dann hätten auch wir uns begnügt, im Rahmen unserer lokalen Konsumgenossenschaft zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Nachdem wir nun aber hier als Delegierte versammelt sind, erwarten die Konsumgenossenschafter unseres Landes eine Stellungnahme der Delegiertenversammlung. Ich denke nicht, dass hier jemand der Auffassung ist, die Delegiertenversammlung sollte den Genossenschaftern empfehlen, sich in einer derart wichtigen Frage der Stimme zu enthalten und der Urne fern zu bleiben. Also bleibt uns nichts anderes übrig, als Ja oder Nein zu sagen. Es gibt zwar noch ein Drittes, das ist die Stimmfreigabe. Aber diese darf meines Erachtens nicht Ausgangspunkt sein, sondern höchstens ein Ergebnis der Beratungen für den Fall, dass Befürworter und Gegner der Abstimmungsvorlage in annähernd gleicher Zahl hier beisammen sind.

Und da erklären wir, dass wir für die Vorlage einstehen wollen und dass wir es begrüssen würden, wenn sich die Delegiertenversammlung mit ihrer grossen Mehrheit auf unsern Boden stellen könnte. Unter normalen Zeitverhältnissen würde es auch uns locken, wegen der Ausgleichsteuer die Vorlage zu verwerfen. Heute aber wollen und dürfen wir das nicht tun.

Es ist eine Arbeitsbeschaffungsvorlage grossen Stils und zugleich eine Vorlage zur wesentlichen Verstärkung unserer Landesverteidigung, beides Dinge, die von uns allen lebhaft unterstützt werden. Wir sagen, es sind Vorlagen, die für die materielle und moralische Existenz der Schweiz von derart elementarer Bedeutung sind, dass wir unmöglich wegen des Schönheitsfehlers der Ausgleichsteuer ihnen unser Jawort versagen dürfen. Hier muss der Genossenschafter hinter den aktiven Schweizerbürger zurücktreten.

Der L. V. Z. wird von der Ausgleichsteuer auch erfasst, und zwar mit den maximalen Ansätzen. Er wird jährlich Fr. 150,000.— bis 180,000.— abzuliefern haben. Wir sind gewillt, dieses Opfer auf uns zu nehmen. Dass wir gerade im Kanton Zürich so positiv eingestellt sind, kommt nicht von ungefähr. Kanton und Stadt Zürich haben die Folgen der Arbeitslosigkeit in überdurchschnittlichem Maße zu kosten bekommen. Im Jahre 1936 hatten wir $^1/_5$ bis $^1/_4$ aller schweizerischen Arbeitslosen im Kanton und vor allem in der Stadt Zürich. Darum sind die Forderungen nach Arbeitsbeschaffung von Zürich aus mit ganz besonderem Nachdruck nach Bern gerichtet worden. Die grosse Initiative für Arbeitsbeschaffung hat im Kanton Zürich eine Unterschriftensammlung erhalten, wie überhaupt noch keine Volksinitiative. Darum würde man es gerade in Zürich am allerwenigsten verstehen, wenn wir nun eine Vorlage bekämpfen oder auch nur lau aufnehmen würden, welche diesem Verlangen weitgehend entgegenkommt.

Als Bürger einer bewährten Demokratie wissen wir, dass Abstimmungsvorlagen nie überall restlose Begeisterung finden können. Es sind darin Konzessionen nach manchen Seiten, welche die gerade Linie stören. Es sind auch gewöhnlich mehr oder weniger berechtigte Interessen darin verletzt oder nicht gebührend berücksichtigt worden. Gewiss sind wir in der Abstimmungsvorlage vom 4. Juni unseres Erachtens zu Unrecht belastet worden. Wir möchten aber im Hinblick auf das Ganze und auf die positive Seite der Vorlage unsere Sonderinteressen zurückstellen und glauben, dass dies einen ausgezeichneten Eindruck nach Aussen machen wird.

Wir erleben jetzt, wie andere Völker ganz grosse Anstrengungen unternehmen, um wehrhaft zu werden. In Frankreich und England sind zu diesem Zwecke neue erhebliche Steuern eingeführt worden. Unser Land muss sich ebenfalls aufraffen, und da braucht es gewaltige Summen von Geld. Es zu holen, wo es allen gefällt, ist unmöglich. Es müssen die verschiedensten Steuerquellen erfasst werden, und ich zweifle nicht daran, dass sie noch erfasst werden.

Dürfen wir uns da aufs Markten verlegen? Dürfen wir deshalb ablehnen, weil die Bundesversammlung nicht bei ½% stehen geblieben ist? Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung habe

ich gesehen, dass man die Zustimmung massgebender Genossenschafter erhalten hätte, wenn man die maximale Belastung von ½% für die Selbsthilfegenossenschaften nicht überschritten hätte. Sollen wir wegen des Viertelprozents Mehrbelastung eine andere Haltung einnehmen?

Vergessen Sie nicht, dass die Verwerfung dieser Arbeitsbeschaffungsvorlage ganz bedenkliche Konsequenzen haben kann. Es müsste weit herum der Eindruck entstehen, dass die Demokratie gar nicht fähig ist, in der Stunde der Not zu handeln. Wir dürfen es mit der Verwerfung derart wichtiger Vorlagen nicht so leicht nehmen, wie in Zeiten, da alles seinen friedlichen Gang geht. Das empfinden viele unserer Mitbürger, die durchaus nicht mit allem einig gehen, was in Bern beschlossen wird.

Angesichts der politischen Hochspannung wird zweifellos auf den Abstimmungstag hin eine tiefe und ernste und patriotische Stimmung entstehen für die Annahme der Vorlage. Es gibt Geschäftsunternehmungen, die weit stärker belastet werden als die Konsumgenossenschaften. Werden sie es offen wagen, wegen ihrer Sonderinteressen der Vorlage den Kampf anzusagen? Nein, sie werden ihr mit verschwindenden Ausnahmen trotzdem zustimmen, und da wäre es äusserst bedenklich, wenn vor allem Volk die Konsumgenossenschaften sich nicht hätten überwinden können, die Vorlage zu unterstützen.

Man hat die Vorlage schon bagatellisieren wollen, indem argumentiert wurde, die Kredite für die Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung werden doch beschafft werden, auch wenn die Vorlage falle. Diese Argumentation mag richtig sein, aber sie ist gefährlich, weil dadurch beim einfachen Mann der Eindruck entstehen könnte, es komme überhaupt nicht so sehr darauf an, was man zu einer Vorlage sage, die Bundesbehörden würden doch das Notwendige vorkehren. Solche Betrachtungen sind einer Demokratie unwürdig. Jetzt steht die Vorlage mit ihrer ganzen Schwere vor uns, und es geht nicht an, ihre Bedeutung zu verkleinern.

Aus allen diesen Gründen ersuchen wir Sie, die Wenn und Aber fallen zu lassen, die Bedenken, die aus bester genossenschaftlicher Ueberzeugung kommen, zurückzustellen und trotz allem freudig für die Vorlage einzustehen. Es ist das Verhängnis unserer Zeit, dass die europäische Kulturwelt vor lauter Bedenken und Zögern nicht zum mutigen Handeln kommt. Will die grosse Organisation des V. S. K., will die Elite der schweizerischen Genossenschaftsbewegung in einer so wichtigen Landesfrage die Stimme frei geben und nur lau zur Fahne stehen? Ich hoffe es nicht.»

Die Diskussion.

Die Diskussion zu den drei Hauptreferaten erfolgte in der Nachmittagssitzung.

An die 12 Redner hatten sich in die Liste eingetragen. Dank der vom Versammlungspräsidenten vorsorglicherweise vorgeschlagenen Beschränkung der Redezeit auf 5 Minuten und der Disziplin, die sich Votanten und Versammlung auferlegten, gelang es — trotz der jeweils eingeschalteten Uebersetzungen — in verhältnismässig kurzer Zeit die Verhandlungen mit einem Entscheid zum Abschluss zu bringen.

Rudin-Basel, Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V., weist daraufhin, dass seitens der Befürworter der Vorlage wohl mit guten Gründen die Rücksicht auf die Landesinteressen verlangt wird, dass es jedoch ebenso im Landesinteresse gelegen hätte, die in der Genossenschaftsbewegung herrschende Misstimmung zu beachten. Persönlich teilt er die Ansicht von Herrn Perret. Man kann jedoch vom Verband nur dann eine Stellungnahme erwarten, wenn die Einheit der Bewegung gesichert ist.

Aus opportunistischen Erwägungen hat man die Linie verlassen, an die man sich von Anfang bis zuletzt hätte halten sollen. Drohungen allein nützen nichts; man muss auch entsprechend handeln. Da es aber ausgeschlossen erscheint, die geschlossene Front der Genossenschaften herzustellen, bittet der Votant um Zustimmung zum Beschluss der Mehrheit des Aufsichtsrates.

Bernasconi-Basel bezeichnet es als eine Perfidie, dass zwischen Landesverteidigung, Arbeitslosigkeit und Finanzierung eine derart enge Verbindung geschaffen wurde. Es gilt jedoch, zum Inhalt der ganzen Vorlage Stellung zu nehmen, wobei besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Arbeitslosigkeit zu einer Lebensfrage für das ganze Land geworden ist. Es geht zuweit, den V. S. K. von einer Stellungnahme abzuhalten in Fällen, wo keine Einheit erzielt werden kann. Denn dadurch könne es überhaupt nie zu einer Stellungnahme des V. S. K. kommen. Die Zustimmung zum Mehrheitsbeschluss des V. S. K. ist in der gegebenen Situation für die Versammlung zu empfehlen.

Dr. Oskar Schär, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., betont, dass seitens der Verwaltungskommission des V. S. K. alles getan wurde, um die Vorlage zu verbessern. Die Vorlage wurde in der Bundesversammlung verschlechtert und verbessert. Die Hauptfehler der Vorlage sind die Befreiung der Betriebe mit unter Franken 200,000.— Umsatz und die Progression für die Konsumgenossenschaften. Die Genossenschaftsfreunde im Parlament, besonders Herr Nationalrat Huber, verdienen viel Dank. Auch bei dem zu treffenden Entscheid ist der Interlakener Beschluss, der für jede wirtschaftspolitische Aktivität des V. S. K. die Einheit der Bewegung verlangt, zu beachten.

Die Vorlage wird vom Volke voraussichtlich haushoch angenommen.

Der Konflikt soll jedoch nicht in die eigenen Reihen getragen werden. Der V. S. K. als solcher hat deshalb keine Stellung bezogen und überlässt die endgültige Entscheidung der Delegiertenversammlung.

Prof. Frauchiger-Zürich will — im Namen der Zürcher sprechend — nicht als schlechter Genossenschafter gelten, weil im Blick auf gewisse Erfordernisse von Zeit und Umständen seitens seiner Genossenschaftsmitbürger in höherem Landesinteresse die Ja-Parole befürwortet wird. Mit der im Rahmen der Ausgleichsteuer vorgenommenen Abstufung hat der Bundesrat zugegeben, dass wir etwas anderes als die kapitalistischen Grossunternehmen sind. Der von der Mehrheit des Aufsichtsrates gestellte Antrag ist nicht glücklich formuliert.

Wenn wir auf der Verwerfung beharren, dann wird man uns vorwerfen: Ihr seid ja auch nicht anders als die Milchverbändler!

Im gegenwärtigen Moment gilt es, zuerst Schweizer und dann Genossenschafter zu sein. Deshalb sollte man, trotz aller Opfer, dem Zürcher Antrag die Zustimmung geben.

Regierungsrat Grimm-Bern: Man kann die Genossenschaftswirtschaft nicht von der Gesamtwirtschaft trennen. Die Vorlage muss von jedem als Genossenschafter und als Schweizer geprüft werden. Die hier gepflogene Debatte erinnert an die Debatte um das Fabrikgesetz, bei der mit ähnlichen Argumenten, wie Warnung vor Rationalisierung, usw. gefochten wurde. Bei einer Verwerfung ist keine Garantie vorhanden, dass die Kredite für die Arbeitsbeschaffung im gleichen Umfange gewährt werden. Die Zweifel hierüber werden durch die Stellungnahme der von Herrn Perret zitierten «Basler Nachrichten» und «Journal de Genève» noch besonders gerechtfertigt.

In Frage steht eine Gesamtbausumme von einer Milliarde Franken. Die Genossenschafter müssen das Interesse des ganzen Volkes im Auge haben und Ja stimmen.

Bickel-Zürich, Mitglied des Genossenschaftsrates des L. V., fordert dazu auf, aus der mit der Ausgleichsteuer für die Genossenschaften geschaffenen Situation die Lehre zu ziehen. Es geht nicht an, dass sich der V. S. K. an den grossen Wirtschaftsfragen des Landes desinteressiert. Der V. S. K. muss vorbeugend eingreifen. Der V. S. K. hätte für seine Vorschläge vom November eine Volksbewegung einleiten sollen. Wir müssen darnach streben, auch die Belastung des Vermögens in Zusammenhang mit der Landesverteidigung und der Arbeitsbeschaffung zu bringen.

Durand-Genf, Präsident der Genossenschaft, vermisst im Antrag der Mehrheit des Aufsichtsrates Mut und Logik.

Die Ausgleichsteuer hätte prozentual keine verschiedene Belastung der einzelnen Genossenschaften bringen dürfen. Die Belastung der Genossenschaften stellt diese auch an die Seite der Gewinnunternehmen.

Eymann-La Chaux-de-Fonds, Mitglied der Verwaltungskommission der dortigen Genossenschaft, macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass die Verwerfung der Vorlage keine Gefahr für den Ausbau der Landesverteidigung und die Arbeitsbeschaffung bedeutet. Denn der Nationalrat wird in der Lage sein, sehr schnell die nötigen Kredite zu beschliessen. Man muss damit rechnen, dass die Gegner den Kampf gegen die Genossenschaften fortsetzen. Was wir tun, das bedeutet die Unterstützung der Reaktion, die auf dem Rücken der Konsumenten (Zuckerzoll, Kaffeezoll, usw.) ihre Ziele verfolgt. Unsere Aufgabe ist die Hebung des Lebensstandards der Arbeiter. Arbeiterschaft und Genossenschaftsbewegung müssen im Interesse der Demokratie zusammenarbeiten.

Wir müssen den Mut aufbringen, einmal gegen den Bundesrat Stellung zu nehmen. Die Genossenschaftsbewegung muss fest bleiben und deshalb die Verwerfungsparole ausgeben.

Stauffer-La Chaux-de-Fonds, Mitglied der Verwaltungskommission der dortigen Genossenschaft, zieht einen Vergleich zwischen den Verhältnissen in der allgemeinen Politik, vor allem dem ständigen Nachgeben der Demokratien, und dem ähnlichen Verhalten der Genossenschaftsbewegung, die immer zurückweicht und sich damit selbst ins Unglück stürzen kann. Im gegenwärtigen Moment heisst es, an den Grundsätzen festzuhalten und die Verwerfung der Vorlage zu empfehlen.

Montandon-Neuchâtel, Präsident der dortigen Genossenschaft, betont, dass die Anwesenden als Genossenschafter und nur als Genossenschafter zu entscheiden haben. Die Genossenschaftsbewegung muss sich in Bern das gleiche Gehör verschaffen, wie das die Gewerbekreise fertig gebracht haben. Seien wir deshalb einig, und beweisen wir diese Einigkeit durch Verwerfung der Vorlage.

Curat-Vevey, Mitglied des Verwaltungsrates der dortigen Genossenschaft, macht die überraschende Mitteilung, dass seine Genossenschaft mit dem von Herrn Perret vertretenen Standpunkt nicht einiggeht. Der Vorstand von Vevey hat mit 7 gegen 1 Stimme Zustimmung zum Beschluss der Majorität des Aufsichtsrates beschlossen. Der Votant empfiehlt die Unterstützung einer Bewegung zur Durchführung der Quellen- und Vermögensbesteuerung. Zudem kann bei den Wahlen im Herbst die gewünschte Antwort erteilt werden.

Rothen-Verrières spricht im Namen von fünf kleinen welschen Genossenschaften mit weniger als Fr. 200,000.— Umsatz, die sämtliche nicht einverstanden sind mit dem Mehrheitsantrag des Aufsichtsrates. Wie lange wird es gehen, bis auch die kleinen Genossenschaften der Steuer unterworfen werden! Im Hinblick auch auf diese Gefahr gilt es, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ryser-Genf, Mitglied der Verwaltungskommission des Genfer Vereins, richtet Vorwürfe gegen den Vertreter von Vevey, das gegen die bisherigen gegen die Ausgleichsteuer vom Kreis I gefassten Beschlüsse nie protestiert hat.

Die Ausgleichsteuer liegt ganz auf der Linie der bisherigen Behandlung des Genossenschaftswesens im Rahmen des Warenhausbeschlusses. Trotz aller schönen bundesrätlichen Worte ist das letzte Ziel doch die Zerstörung des Genossenschaftswesens.

* * *

Als Abschluss der Dikussion erhalten die drei Hauptreferenten noch einmal das Schlusswort.

Während Herr Dr. Jaeggi auf ein näheres Eingehen auf die gefallenen Voten verzichtet, weist Herr Perret noch einmal auf die nach seiner Ansicht ausserordentliche Schwachheit des Zürcher Standpunktes hin und betont, dass auch seine Freunde grosse Opfer auf sich zu nehmen bereit sind, sofern die Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit gewahrt bleiben.

Herr Jakob Peter verlangt nach einer eindeutigen Stellungnahme. Stimmfreigabe bedeutet Schwäche. Die Genossenschaften wollen mit dem Volk und für das Volk arbeiten.

Damit konnte zu den mit viel Spannung erwarteten Abstimmungen geschritten werden.

In Gegenüberstellung des Zürcher Antrages auf Unterstützung und des Antrages der Minderheit des Aufsichtsrates auf Verwerfung ergab sich in einer Eventualabstimmung ein Stimmenverhältnis von 240 gegen 178 zugunsten des Zürcher Antrages. In der Schlußabstimmung siegte der Antrag der Mehrheit des Aufsichtsrates des V. S. K. mit 304 gegen 158 Stimmen, die auf den Zürcher Antrag entfielen.

Damit war der Entscheid gefallen, und Präsident Huber konnte mit einem Dankeswort an die Versammlung für deren Disziplin und Verantwortungsbewusstsein die Delegierten wieder nach Hause entlassen.

Kurze Nachrichten

Allgemeine Einführung des jodierten Kochsalzes in Basel. Vom 1. April 1939 an wird gemäss Beschluss des Regierungsrates in den Salzverkaufsstellen Basels ausschliesslich sogenanntes Vollsalz, d. h. Salz mit einem Zusatz von 6 Milligramm Jodkalium auf das Kilogramm Kochsalz, abgegeben. Diese Massnahme erfolgte auf Wunsch der Gesundheitsbehörden, um der krankhaften Vergrösserung der Schilddrüsen vorzubeugen.

11,000 Unterschriften für ein obligatorisches Hausdienstjahr im Kanton Solothurn. Die im Kanton Solothurn lancierte Initiative auf Einführung eines obligatorischen Hausdienstjahres für Töchter erzielte über 11,000 Unterschriften. Das Quorum beträgt 3000 Unterschriften.

Herabsetzung des Teekontingents auf 90 Prozent. Der Internationale Tee-Ausschuss hat beschlossen, das Tee-Exportkontingent für das am 1. April d. J. begonnene neue Regulierungsjahr von 92½ auf 90 % des Standardsatzes herabzusetzen.

Die Nestlé and Anglo-Swiss Holding Co., Ltd., in Cham-Vevey, verzeichnet im Geschäftsjahre 1938 einen Reingewinn von schw. Fr. 20.43 Millionen gegen Fr. 23.04 Millionen im Vorjahre. Davon werden Fr. 1,700,000.— den Reserven und Fr. 2,500,000.— dem Pensionsfonds und einem besonderen Hilfsfonds zugewiesen. Fr. 8,700,000.— werden zur Dividendenzahlung verwandt gegen Fr. 17,400,000.— im Vorjahre. Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Dividendensatz hat mit 15 % die gleiche Höhe wie im Vorjahre; doch ist dabei zu berücksichtigen, dass das Kapital von Fr. 116 Millionen auf Fr. 58 Millionen herabgesetzt worden ist. Die im Laufe der Kapitalneuordnung geschaffenen 580,000 Amortisationsscheine sollen wieder die satzungsmässige Zuwendung von je Fr. 12.50 erhalten. Die dazu nötige Summe soll dem Vortrag entnommen werden.

Bildungs- und Propagandawesen

Wichtige Prüfungstage am und für das Freidorfer Seminar.

Der vergangene Samstag war für das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) wieder ein besonderer Freudentag. Examenzeiten bedeuten nicht nur für die Geprüften Tage besonderer Spannung und Erregung. Auch die Seminarleitung und die Lehrerschaft harren wohl mit nicht minder gespannter Erwartung der Resultate ihrer mehrmonatlichen oder sogar mehrjährigen Arbeit. Dass die Töchter auch dieses Mal mit gutem Recht Zufriedenheit empfinden und wecken konnten, zeigte das Examenergebnis: Sämtliche Kandidatinnen haben die Prüfung mit gutem, zum Teil ausgezeichneten Erfolg bestanden. Während die Kandidatinnen der Verkäuferinnenprüfung (Viermonatskurs) eine Durchschnittsnote von 1,4 erzielten, brachten es die Kandidatinnen der Modernen Verkäuferinnenschule (Zweijahreskurs) auf eine Durchschnittsnote von 1,2.

Die Abschlussfeier, die durch einen gediegenen Vortrag eines kleinen Streichorchesters eingeleitet wurde, erhielt dieses Mal eine besondere Note durch eine von tiefem Verständnis für den Verkäuferinnenberuf getragenen Ansprache von Herrn Regierungspräsident Hilfiker, der Grüsse der Basellandschaftlichen Regierung überbrachte.

Er führte u. a. etwa aus:

Was sich hier im Freidorf segensreich auswirkt, das ist das Werk eines Mannes, der der beruflichen Ausbildung schon zu einer Zeit, in der diese noch reichlich wenig Beachtung gefunden hat, sein besonderes Interesse zugewandt hat. Herrn Dr. Jaeggi sei im Namen der Behörden des Kantons Baselland herzlich gedankt. An die Prüflinge gewandt, betonte Herr Regierungspräsident Hilfiker, dass diese für das am Seminar Erlernte zu dankbarer Tat verpflichtet sind. «Euer Beruf ist ein schöner Beruf, er setzt Vertrauen voraus. Der Verkäuferinnenberuf kann nur von Menschen ausgeübt werden, die sich dieses Vertrauens würdig erwiesen haben. Vertrauen ist die Wurzel aller Liebe. Wenn das Vertrauen grösser wäre in der Welt, müssten nicht Milliarden für Rüstungen ausgegeben werden. Von der Verkäuferin hängt weitgehend das Bestehen eines Geschäftes ab. Seid in Eurem Berufsleben alles dessen eingedenk, was Ihr hier im Seminar lernen durftet. Werdet ein Teil des verantwortungsbewussten Volkes. Steht in Eurer Aufgabe treu, und wachset so über diese hinaus zu prächtigen Frauen und Müttern heran.»

Im Anschluss an die mit grossem Beifall aufgenommenen Worte von Herrn Regierungspräsident Hilfiker richtete Herr Dr. Jaeggi, der es immer wieder versteht, wertvolle Gedanken seinen Schülerinnen mit auf den weiteren Lebensweg zu geben, ebenfalls eine kurze Ansprache an die Kandidatinnen und die weitere Festgemeinde. Seinen Ausführungen seien folgende Stellen entnommen:

«Es ist mir eine aufrichtige Freude, Sie, verehrte Mitarbeiter und Freunde des Genossenschaftlichen Seminars, zu unserer heutigen doppelten Schlussfeier herzlich willkommen zu heissen. Ich begrüsse insbesondere den Vertreter des Regierungsrates des Kantons Baselland, Herrn Regierungsrat Hilfiker, den Vorsteher des Kantonalen Lehrlingsamtes Baselland, Herrn Seiler, den Prüfungsleiter, Herrn Rektor Körber, die Mitglieder der Prüfungskommission mit ihrem Präsidenten, Herrn Küng, und ihrem Vizepräsidenten, Herrn Diem, die Prüfungsexperten, die Lehrerinnen und Lehrer des Genossenschaftlichen Seminars, sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine und des Allg. Consumvereins beider Basel.

Herzlichen und aufrichtigen Dank Ihnen allen, die Sie durch Ihre Mitarbeit, durch Ihr Interesse an unsern Bestrebungen, durch Ihr Wohlwollen und Ihre Unterstützung dieser Institution wertvolle Dienste leisten.

Auch Euch, liebe Kandidatinnen der zweijährigen Modernen Verkäuferinnenschule 1937—1939 und des viermonatigen Ausbildungskurses Januar—April 1939 heisse ich recht herzlich willkommen.

Wir haben uns bemüht, Euch die für Euren Verkäuferinnenberuf notwendige Ausbildung zu verschaffen und Euch auch für Euren späteren Beruf als Hausfrau und Mutter so gut als möglich vorzubereiten. In Erkenntnis der Bedeutung der Hauswirtschaft für Familie und Staat hat das Genossenschaftliche Seminar die Ausbildung für den Verkäuferinnenberuf mit der Ausbildung zur Hausfrau verbunden. Aber glaubt nun ja nicht, mit dem Fähigkeitsausweis in der Tasche ausgelernt zu haben. Ihr seid noch mitten im Werden und müsst nun erst recht die für jeden Menschen so bedeutungsvollen Jugendjahre zu Eurer weiteren Ausbildung und Ertüchtigung ausnützen. Vergesset dabei aber nicht, auch Euer seelisches Wachsen zu fördern. Bauet Euch in Eurem Innersten ein Reich, das niemand zu zerstören vermag. Und suchet nicht auf falschem Wege nach dem Glück. In treuer Pflichterfüllung, in selbstlosem Dienen, in freudiger Arbeit, in echter Freundschaft und wahrhaftiger Liebe, in frohem Gemüte und lauterem Sinn liegt das wahre Glück.

Meine innigsten Wünsche mögen Euch durch Euer künftiges Leben begleiten!»

Herr Rektor Körber, der als Prüfungsleiter die Examen stets mit viel Sachkenntnis und Geschick durchzuführen versteht, gab im Anschluss an die Ansprache von Herrn Dr. Jaeggi die Resultate bekannt.

Im ersten Rang mit der Durchschnittsnote 1,0 stehen bei der Verkäuferinnenprüfung: Rohner Martha, Ermatingen, und Stäbler Claire, Goldach. Im zweiten und dritten Rang mit der Durchschnittsnote 1,1 bis 1,2 stehen (in alphabetischer Reihenfolge): Bachmann Rosa, Zofingen; Bühlmann Hanny, Kallnach; Fasnacht Vreni, Muntelier; Künzle Trudy, Wildhaus; Kuhn Heidi, Winterthur; Rohrer Elisabeth, Rorschach; Schümperli Annemarie, Romanshorn; Boss Gertrud, Rüfenacht; Leu Trudy, Hemmenthal; Rudin Alice, Liestal; Rüeger Aline, Räterschen; Veselko Ruth, Bottighofen, und Zürcher Margrit, Wattwil.

Von der Modernen Verkäuferinnenschule haben mit einer Durchschnittsnote von 1,0 im ersten Rang die Prüfung bestanden: Hägler Ruth, Frenkendorf, und Ryf Ida, Attiswil. Im 2., 3. und 4. Rang, mit einer Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,4, haben die Prüfung bestanden (in alphabetischer Reihenfolge): Erdin Valerie, Langenthal; Schläpfer Anna, Heiden; Schnetzler Suzanne, Montreux; Voegelin Betly, Reigoldswil; Wittwer Luise, Landquart.

Der Schlussfeier folgte noch wie gewohnt ein geselliger Teil. Im Rahmen desselben betätigten sich wiederum in vorzüglicher Weise der Volkschor Freidorf mit Herrn Lehrer Späti als Dirigent, das Orchester Freidorf, das der sicheren Stabführung von Herrn Schwarb willig folgte, und vor allem auch die nun glücklich von den Examensorgen befreiten Kandidatinnen. Prächtige Blumensträusse und ein Herrn Dr. Jaeggi zugunsten des Seminars überreichter Betrag bezeugten die Dankbarkeit der nun als ausgebildete Verkäuferinnen ins praktische Leben hinaustretenden Schülerinnen. Möge ihnen dort die wohlwollende Hilfe und das helfende Verständnis besonders unserer Konsumverwaltungen zuteil werden! r.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns während der Berichtswoche zu:

	1937/38	1938/39
Thun-Steffisburg (Sept./Febr.) . .	1,574,500.—	1,646,200.—
	1937	**1938**
Interlaken (Oktober/Dezember) . .	356,300.—	359,800.—
Reconvilier	440,200.—	430,700.—
Gambarogno	253,000.—	265,500.—
Meilen	117,700.—	134,200.—

Thun-Steffisburg hatte bei fast allen Warendepots und Spezialgeschäften Umsatzzunahmen. Allein der Märzumsatz brachte eine Erhöhung um Fr. 37,800.—. Die Steigerung wird jedoch wesentlich auf die Käufe der Notvorräte zurückgeführt.

Genf verzeichnet für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Mitgliederzunahme um 491 auf 22,466. Zu dem im Laufe des Jahres bezahlten festen Rabatt von 5 % kann der Verein nach Abschluss des Jahres 1938 noch extra 2 % Rückvergütung ausrichten.

Anfang Mai zahlen **Nesslau-Krummenau** über Fr. 22,000.— und **Sentier** Fr. 37,000.— Rückvergütung aus.

Die Reisezeit für unsere Verbandsvereine rückt rasch näher. So führen die Vereine **Uster, Schaffhausen** und **La Chaux-de-Fonds** ihre Mitglieder zum Besuche der V. S. K.-Betriebe nach Pratteln, Freidorf und Basel und die Vereine **Meiringen, Suhr, Wallbach, Niedergerlafingen, St-Maurice** und **Broc** nach Zürich an die Landesausstellung. Wallbach übernimmt sogar für die Teilnehmer (je Mitglied) sämtliche Kosten. **Grenchen** plant eine Reise nach Basel oder Zürich, **Kirchberg** (Bern) nach Luzern.

Die Frauenkommission des L. V. **Zürich** veranstaltete am 3. Mai in Kilchberg einen Kochkurs. An der Monatsversammlung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Kreuzlingen** waren 81 Genossenschafterinnen anwesend. An der Versammlung vom 3. Mai sprach Frau M. Baldinger-Müller über «Frauenprobleme der Gegenwart». Am 18. April gelang **Lyss** die Gründung eines Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins. 37 Frauen gaben an der Gründungsversammlung unterschriftlich ihren Beitritt. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Biel** hatte am 4. Mai einen Lichtbildervortrag mit Plauderei eines Vereinsmitgliedes über «Reiseerlebnisse in den Schweizer Bergen». Bei der letzten Zusammenkunft mit Gartenbaulehrer G. Roth waren 134 Genossenschafterinnen versammelt. Der Frauenverein von **Wetzikon** plant für den 7. oder 14. Mai eine Bluestfahrt.

Der Co-op-ABC-Wettbewerb hatte, nach den bisherigen Berichten unserer Vereine zu schliessen, einen guten Erfolg. Wie manches Kinderherz ist über den ihm zufallenden Preis erfreut — und gut ist sicher der Propagandaerfolg für die Genossenschaft, wenn sie sich schon die jüngsten Genossenschafterinnen und Genossenschafter als Freunde gewinnt. **Baar** gab den Mitgliedern die Resultate bekannt und veröffentlichte gleichzeitig einige Verse, die Kinder zu den Co-op-Bildern machten. Wir geben hier eine Probe:

«Dem Dachs schmeckt viel besser gar
Co-op-Produkt als Migroswar.
Der Jaguar auf seiner Fährt
sucht stets Co-op-Qualität.»

Liestal übergab dem ersten Gewinner ein K. V. L.-Depositenbüchlein mit einer Einlage von Fr. 10.—. Den gleichen Betrag zahlte auch **Yverdon** dem ersten Gewinner aus.

Im Lokalteil nehmen verschiedene Verbandsvereine Stellung zur Abstimmung am 4. Juni und geben ihren Mitgliedern die Zustimmungsparole zur Vorlage aus. Als Zeichen der gegenwärtigen politischen Lage trifft man überall die Aufforderung der Vereine an die Mitglieder, sich jetzt Notvorräte zuzulegen. Ganze Seiten wurden zu diesem Zwecke verwendet.

Wattwil sieht für den 10. Mai die Filmvorführung «Wir bauen auf» vor. Anlässlich der Generalversammlung des Vereins in **Reconvilier** sprach am 3. Mai Herr Ch.-U. Perret über die Ausgleichsteuer. **Bussigny** vereinigt die Mitglieder am 6. Mai zu einem Genossenschaftsabend zur Besprechung über die Gründung einer genossenschaftlichen Ferienkolonie für Kinder; anschliessend folgt noch ein Filmvortrag. **Charbonnières** führt am 9. und **Le Lieu** am 10. Mai den Film «Nous t'attendons» auf.

Verschiedene Vereine der französischsprachigen Schweiz laden die Mitglieder zum Besuch des Ferienlagers in Bretaye ein, welches in der Zeit vom 31. Juli bis 6. August stattfindet.

Uster beklagt den Verlust des Protokollführers des Genossenschaftsrates in der Person des Herrn Robert Weber.

Im Lokalteil der K. G. **Brugg** nimmt der Verwalter, Herr J. Meier, nach 32 Dienstjahren von der Mitgliedschaft und den Behörden der K. G. Brugg Abschied. Er erinnert kurz an seine Anfangstätigkeit, die Schwierigkeit der Konsolidierung und an den heutigen Stand der Genossenschaft; «heute ist die Genossenschaft so gefestigt, dass sie, wenn nötig, schon einem Sturm trotzen kann». — Auch wir wünschen Herrn Meier einen geruhsamen Lebensabend. P.

Delegiertenversammlung

vom 17./18. Juni 1939 in Zürich.

Wir haben letzten Samstag den Verbandsvereinen ein Einladungszirkular des Lebensmittelvereins Zürich zur ordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 17./18. Juni 1939 in Zürich zugesandt. Diesem Zirkular ist ein Anmeldeformular beigefügt.

Wir möchten sämtliche Vereinsverwaltungen bitten, dafür besorgt zu sein, dass dieses Anmeldeformular richtig ausgefüllt *bis spätestens 15. Mai 1939 dem Lebensmittelverein Zürich* zurückgesandt wird.

Der Lebensmittelverein Zürich hat mit der Organisation der diesjährigen Delegiertenversammlung eine grosse Aufgabe übernommen im Hinblick auf die Schweizerische Landesausstellung in Zürich und die damit verbundene Schwierigkeit in der Beschaffung der Verpflegung und Unterkunftsmöglichkeit.

Es ist deshalb notwendig, dass dem Lebensmittelverein Zürich die Durchführung dieser Aufgabe durch möglichst frühzeitige Anmeldung erleichtert wird. *Also Rücksendung der ausgefüllten Anmeldeformulare bis spätestens 15. Mai 1939!*

Versammlungskalender

Versammlungen vom 7. bis 13. Mai 1939:

Sonntag, den 7. Mai:

Kreisverband IIIa: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9 Uhr, im Hotel Volkshaus in Langenthal. Referent: Herr E. Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband IV: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9.45 Uhr, im Hotel «Löwen» in Waldenburg. Referent: Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreis VI
(Urkantone, Luzern und Zug)

EINLADUNG

zur ordentlichen Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 14. Mai 1939, vormittags 9 Uhr 30 im „Lindenhof" in Baar

Traktanden:

1. Protokoll der Herbstkreiskonferenz.
2. Appell.
3. Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages an die Kreiskasse per 1939.
5. Wahl eines Rechnungsrevisors.
6. Ersatzwahl des Kreispräsidenten an Stelle des zurücktretenden Herrn J. Frey.
7. Geschäfte des Verbandes:
   a) Jahresbericht und Rechnung pro 1938;
   b) Traktanden der Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni 1939 in Zürich.

   Referent: Herr M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
8. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
9. Allgemeine Umfrage.

(9 Uhr 05 Abfahrt der Strassenbahn in Zug nach Baar.)

Wir erwarten vollzähliges Erscheinen und entbieten Ihnen unsern genossenschaftlichen Gruss!

Für den Kreisvorstand VI:

Der Präsident: **J. Frey.**
Der Sekretär: **A. Hegglin.**

Verwaltungskommission

1. Mit Bedauern hat die Verwaltungskommission Kenntnis genommen vom erfolgten Hinschiede von Herrn Fritz Müller, Präsident der Konsumgenossenschaft Belp. Der Verstorbene hat während seiner langjährigen Tätigkeit in der Behörde unserer Verbandsgenossenschaft in Belp derselben grosse Dienste geleistet und wir werden seinem Wirken stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Trauerfamilie sowie der Konsumgenossenschaft Belp sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. Am 1. Mai 1939 war es wiederum drei Angestellten des V. S. K. vergönnt, auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste des Verbandes zurückzublicken. Es sind dies:

Herr Arnoldo Arcioni, Redaktor der «La Cooperazione»,

Herr Otto Weiss, Commis in der Abteilung Spedition,

Herr Hans Graf, Commis in der Lagerhausabteilung in Pratteln.

Die Verwaltungskommission liess den Jubilaren, die in pflichtgetreuer und gewissenhafter Weise die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllten, in einem Glückwunschschreiben den Dank des V. S. K. aussprechen unter Uebermittlung der gewohnten Jubiläumsgabe.

3. Der Kreisverband II schlägt in die Kontrollstelle des V. S. K. den Verbandsverein Société coopérative de consommation St. Imier vor an Stelle des in Austritt kommenden Verbandsvereins Vallorbe.

4. Als neue Schrift ist im Verlag des V. S. K. erschienen: «La Coopération et le Développement de la vie de l'esprit» von Henri-L. Miéville, chargé de cours à l'université de Lausanne.

Diese Schrift ist bei der Buchhandlung des V. S. K. erhältlich zum Preise von 50 Cts.; für Genossenschaften beträgt der Abgabepreis 25 Cts. pro Exemplar.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 500.— von der Société coop. suisse de consommation Genève,
» 300.— vom Kreisverband VII des V. S. K.,
» 300.— vom Consumverein Chur,
» 200.— vom Kreisverband IX b des V. S. K.,
» 140.— von den Schülerinnen der «Modernen Verkäuferinnenschule 1937/39»,
» 100.— von den Schülerinnen des Kurses zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal vom 3. Januar bis 30. April 1939,
» 20.— von der Konsumgenossenschaft Steg-Fischenthal.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

«Das einzig Praktische, das wir Menschen besitzen, sind die Ideen»... «Das höchste, was wir Menschen denken können, ist — der Mensch! ...Und das ist die Lage des Volkes: Eine Volksgemeinschaft höchststehender Menschen. Diese Ideen aber sind nicht möglich ohne die Idee der Freiheit.»

Prof. A. Egger.

Aus: „Des Eidgenossen Tagebuch, Sinn und Sendung der Schweiz", von Eugen Wyler

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger **Kaufmann**, 25 Jahre alt, der die **I. Höhere Fachprüfung** am Genossenschaftlichen Seminar mit Erfolg bestanden hat, sucht Stelle in Verwaltung evtl. als Verkäufer bei bescheidenen Ansprüchen. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre W. M. 49 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtige Verkäuferin mit absolviertem Kurs im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle. Eintritt 15. Mai oder nach Uebereinkunft. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten sind zu richten unter Chiffre E. M. 52 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Verwalterstelle. Die Verwalterstelle in einem Lebensmittelverein der Ostschweiz (Umsatz über 1 Million) wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Nur Reflektanten, die kaufmännisches Geschick und Organisationstalent besitzen, wollen sich mit Angabe ihrer Lohnansprüche und Bild melden unter Chiffre L. V. 30 beim V. S. K., Basel 2.

Grössere Genossenschaft im Kanton Zürich sucht **I. Verkäuferin** für den Hauptladen. Tüchtige, erfahrene Bewerberinnen mit Ausbildung am Genossenschaftlichen Seminar belieben Offerte mit Bild und Zeugniskopien sofort unter Chiffre M. L. 53 an den V. S. K., Basel 2, einzusenden.

Handelsregister und Genossenschaften.

(6. Fortsetzung.)

c) Die Auflösung durch Konkurs.

Mit dem Entscheid des Konkursrichters über die Eröffnung des Konkurses tritt die Auflösung der Genossenschaft ein (Art. 911, Ziffer 3, OR.), vorbehältlich der Rückgängigmachung im Falle des Konkurswiderrufes. Gemäss Art. 176 SchKG. wird das Konkursdekret vom Konkursrichter dem Handelsregisterführer mitgeteilt; auf gleiche Weise erhält er Kenntnis vom Schluss des Verfahrens und einem allfälligen Widerruf. Auf diese Weise wird dem Registerführer ermöglicht, die erforderlichen Eintragungen von Amtes wegen vorzunehmen. Gemäss Art. 64, Abs. 1, HRegV. ist zunächst die Konkurseröffnung einzutragen, unter Erwähnung des Datums des Konkurserkenntnisses. An sich kann dies sofort erfolgen; allein da in allen Fällen die Publikation der Konkurseröffnung verschoben werden soll, bis die Appellationsfrist abgelaufen ist (vgl. Jaeger, Note 9 ad Art. 174 SchKG.), empfiehlt es sich nicht, die Eintragung vorzunehmen, bevor die Publikation über die Eröffnung des Konkurses durch das Konkursamt im Amtsblatt erschienen ist. Wird eine besondere Konkursverwaltung eingesetzt, so wird sie, gestützt auf die Mitteilung des Konkursamtes, ebenfalls eingetragen. Im Gegensatz zum frühern Rechte erfolgt die Löschung grundsätzlich erst nach Durchführung des Verfahrens auf die amtliche Mitteilung des Schlusserkenntnisses hin.

Wird der Konkurs widerrufen oder das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, so hat dies der Registerführer auf die amtliche Mitteilung hin einzutragen, unter Aufhebung des den Konkurs betreffenden Eintrags (Art. 65 HRegV.). Mit dem Widerruf des Konkurses wird die Genossenschaft in die Verfügung über ihr Vermögen wieder eingesetzt; auch die Auflösung wird dadurch rückgängig.

Anders verhält es sich bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven; zwar wird auch hier der den Konkurs betreffende Eintrag aufgehoben; dagegen wird die durch die Konkurseröffnung erfolgte Auflösung nicht rückgängig; die Genossenschaft bleibt als «Genossenschaft in Liquidation» weiter im Handelsregister eingetragen; denn eine Liquidation hat ja nicht stattgefunden; nach den Erfahrungen der Praxis hat eine Löschung oft nachteilige Folgen, sei es, dass die Verwaltung trotz der Einstellung mangels Aktiven noch Forderungen auf dem Prozesswege eintreiben will, sei es, dass noch Liegenschaften zu liquidieren sind u. dgl. mehr. Häufig wird dem Registerführer gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses bekanntgegeben, dass der Konkurs mangels Aktiven eingestellt werde, sofern innerhalb einer bestimmten Frist ein Gläubiger nicht die Durchführung des Verfahrens verlangt und den erforderlichen Kostenvorschuss leistet. Wenn die Frist nicht eine zu lange ist, so können in solchen Fällen die Eröffnung des Konkurses und die Einstellung desselben in einer einzigen Eintragung zusammengefasst werden. Vom Konkursamt darf aber erwartet werden, dass es nach Ablauf der Frist dem Registerführer durch amtliche Mitteilung bestätigt, dass entsprechend der Verfügung des Konkursrichters vom ..... das Konkursverfahren über die Genossenschaft unter der Firma ..... geschlossen wurde, da kein Gläubiger den Kostenvorschuss geleistet hat.

Natürlich wäre es nicht erwünscht, solche Genossenschaften unbegrenzt im Handelsregister eingetragen zu lassen, da sie ja in der Regel keinen Geschäftsbetrieb mehr haben werden. Art. 66, Abs. 2, HRegV. schreibt daher vor, dass wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde, die Löschung von Amtes wegen erfolgt, wenn die Vertreter der Genossenschaft nicht innert einer vom Registerführer angesetzten Frist gegen die Ankündigung der Löschung begründete Einsprache erheben. Unter allen Umständen ist die Löschung aber nach durchgeführter Liquidation vorzunehmen (vgl. auch Kreisschreiben vom 20. August 1937, Ziffer 18).

Man wird annehmen müssen, dass eine Genossenschaft auch durch den Abschluss eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung aufgelöst wird (BGE. 60 I, 48). Dieses gesetzlich nicht vorgesehene Institut spielt in der Praxis eine bedeutsame Rolle und ist dem Konkurs in seiner Wirkung sehr ähnlich. Die Verordnung hat daher in Art. 64, Abs. 2, HRegV. vorgesehen, dass auch der Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung eingetragen werden muss. Die Liquidationskommission hat die Eintragung anzumelden und der Anmeldung einen beglaubigten Auszug aus dem Nachlassvertrag und das Dispositiv des Urteils beizufügen. Die Eintragung soll das Datum der gerichtlichen Genehmigung des Nachlassvertrages, die Zusammensetzung der Liquidationskommission, die Vertreter und die Art der Zeichnung enthalten.

Man wird ferner vermuten dürfen, dass eine Genossenschaft von Gesetzes wegen aufgelöst ist, wenn sie notorisch zahlungsunfähig ist. Die Überschuldung allerdings genügt noch nicht, wenn sie auch häufig zum Konkurs und damit zur Auflösung führen wird. Da gemäss Art. 43 SchKG. die Betreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründeten Leistungen auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung erfolgt, so kommt es tatsächlich immer wieder vor, dass gegen eine Genossenschaft Verlustscheine ausgestellt werden, ohne dass über dieselbe der Konkurs erkannt wird (vgl. z. B. den Tatbestand der dem bundesgerichtlichen Urteil vom 8. Sept. 1931, BGE. 57 I, 233 ff. zugrunde lag). Wenn aber die übrigen Kurrentgläubiger von einer Betreibung absehen, weil sie durch Erkundigung beim Betreibungsamt wissen, dass die Betreibung doch resultatlos verlaufen würde, so kommt es nie zu einer Konkurseröffnung, wenn die Verwaltung nicht gemäss Art. 903, Abs. 2, OR. den Richter benachrichtigt, und jemand den Vorschuss für die Kosten des Konkurserkenntnisses leistet. Allerdings enthält das Gesetz keine entsprechende Vorschrift. Es ist aber nicht einzusehen, warum ein Verein, der zahlungsunfähig ist, im Sinne von Art. 77 ZGB. als aufgelöst zu betrachten ist, eine Genossenschaft, die in gleicher Lage ist, weiter bestehen soll.

d) Andere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

Da unter Gesetz nicht nur das Obligationenrecht, sondern auch das Zivilgesetzbuch und die Vorschrif-

ten der Spezialgesetzgebung [13]) zu verstehen sind, ist es nicht möglich, hier alle in Betracht kommenden Fälle zu erwähnen. Erinnert sei immerhin an folgende Bestimmungen:

aa) Wenn die Zahl der Genossenschafter unter die Mindestzahl sieben sinkt, oder es der Genossenschaft an den notwendigen Organen fehlt (vgl. Art. 710, Ziffer 2, alt OR.), so kann der Richter gemäss Art. 831, Abs. 2, OR. auf Begehren eines Genossenschafters oder eines Gläubigers die Auflösung verfügen, sofern die Genossenschaft nicht binnen angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand wieder herstellt.

bb) Eine Auflösungsklage, wie sie in Art. 643, Abs. 3 und 4, OR. für die Aktiengesellschaft gegeben ist, wenn bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Aktionären in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt werden, sieht das Gesetz bei der Genossenschaft nicht vor. Dies schliesst u. E. aber nicht aus, dass sie nicht doch angestrengt werden kann. Denn gemäss Art 891 OR. können die Verwaltung und jeder Genossenschafter von der Generalversammlung (dazu gehört auch die konstituierende Versammlung) oder in der Urabstimmung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten.

cc) Die gerichtliche Aufhebung einer Genossenschaft ist ferner möglich in Anwendung von Art. 57, Abs. 3, ZGB., wenn sie unsittliche oder widerrechtliche Ziele anstrebt (z. B. das sportsmässige Schiessen auf zahme Tauben. BBl. 1913 III, 774 ff.).

dd) Das Gesetz kennt aber auch eine Auflösung durch den Registerführer. Wenn die Zusammensetzung der Verwaltung einer Genossenschaft oder die Ordnung ihrer Vertretung nicht mehr den Vorschriften von Art. 895, Abs. 1, OR. entspricht, so hat der Registerführer unter Androhung ihrer Auflösung durch eingeschriebenen Brief oder amtliche Zustellung die Genossenschaft aufzufordern, innert einer angemessenen Frist den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Registerführer die Auflösung der Genossenschaft einzutragen und letztere hievon in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 86, 96 und 123 HRegV.).

ee) Dasselbe Verfahren (vgl. Art. 122 HRegV.) findet Anwendung im Falle von Art. 2 der Schl. und Überg. best. z. OR. auf vor 1. Juli 1937 eingetragene Genossenschaften, wenn sie es unterlassen, innerhalb von 5 Jahren, d. h. spätestens bis 30. Juni 1942 ihre Statuten dem neuen Rechte anzupassen, sofern es sich nicht um Kredit- und Versicherungsgenossenschaften handelt, bei welchen im einzelnen Falle der Bundesrat die Anwendbarkeit des alten Rechtes verlängert hat.

ff) Zu den andern vom Gesetze vorgesehenen Fällen der Auflösung gehören ferner die sog. Verstaatlichung, die Fusion und die Umwandlung. Da hier Besonderheiten vorhanden sind, indem die Auflösung nicht von einer Liquidation gefolgt wird, soll ihnen ein besonderer Abschnitt gewidmet werden.

[13]) Kreditkassen mit Wartezeit werden aufgelöst auch durch Entzug der Bewilligung (vgl. Art. 48 und 51 der Verordnung vom 5. Februar 1935). Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement kann gemäss Art. 24 der Verordnung vom 30. April 1937 über Milchproduktion und Milchversorgung Unternehmungen auflösen, die die Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung vom 23. April 1937 über die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch bewirken (vgl. Comment: Les atteintes portées au droit civil par des mesures législatives exceptionnelles, Basel 1938).

2. Besondere Fälle der Auflösung.

a) Die sogenannte Verstaatlichung der Genossenschaft. Gemäss Art. 915 OR. kann das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder einer Gemeinde übernommen werden unter Ausschluss der Liquidation. Erforderlich ist in diesem Falle ein Beschluss der Generalversammlung, ein Vertrag zwischen der Genossenschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und eine Anmeldung durch die Verwaltung. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 888, Abs. 2, OR.). Der Vertrag, für den das Gesetz keine besondere Form vorsieht, der aber regelmässig schriftlich abgefasst werden wird, ist in beglaubigter Abschrift dem Handelsregisteramt einzureichen. Der Registerführer wird hier Vorsicht walten lassen ; denn seiner Eintragung kommt insofern besondere Bedeutung zu, indem erst mit der Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen ist. Die Eintragung selber wird daher nicht nur erwähnen müssen, dass die Genossenschaft durch Generalversammlungsbeschluss vom ..... aufgelöst ist, sondern auch, dass ihr Vermögen mit Einschluss der Schulden gemäss Vertrag vom ..... mit der Regierung des Kantons ..... an den Kanton übergegangen ist. Von besonderen Sicherheitsmassregeln zugunsten der Gläubiger sieht das Gesetz wegen der in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft liegenden Garantien ab. Die Genossenschaft ist daher gleichzeitig zu löschen.

b) Die Fusion, d. h. die Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu einer einzigen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Das Gesetz hat in Art. 914 OR. nur den Fall der Annexion oder Inkorporation behandelt, d. h. die Übertragung des Vermögens einer bestehenden Genossenschaft als Ganzes, einschliesslich der Schulden, auf eine andere Genossenschaft. Die Fusion in Form der Kombination, d. h. der Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften durch Gründung einer neuen, auf welche das Vermögen der bisherigen Genossenschaften ohne Liquidation übergeht, ist im Gegensatz zum Aktienrecht (vgl. Art. 749 OR.) im Gesetz nicht geregelt worden. Man war der Meinung, dass mit Rücksicht auf die bei verschiedenen Haftungsgrundsätzen zu gewärtigenden Komplikationen vorzuziehen sei, wenn in einem solchen Falle die Gründung der neuen Genossenschaft erst nach Liquidation der bisherigen Genossenschaften erfolge. Dass die Fusion auf dem Wege der Kombination bei der Genossenschaft nicht geregelt worden ist, ist wohl nicht zu bedauern, indem dieser Fall ohnehin recht selten ist. Bestimmungen fehlen im Gesetz aber auch für den Fall, dass eine Genossenschaft von einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung absorbiert wird. Während im deutschen Recht eine ohne Liquidation erfolgende Verschmelzung zwischen einer Genossenschaft und einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. nicht möglich ist, hat in der Schweiz die handelsregisterliche Praxis solche Fälle schon zugelassen. Es wird daher davon noch die Rede sein müssen. Ebenfalls ist im Gesetz

nicht vorgesehen der Fall der Teilung einer Genossenschaft. Will sich also z. B. eine Zweigniederlassung selbständig machen, so ist Neugründung einer Genossenschaft in Verbindung mit Ausscheiden der in Frage kommenden Genossen aus der bisherigen und Beitritt zur neuen erforderlich.

aa) Übernahme einer Genossenschaft durch eine andere (Annexion oder Inkorporation). Voraussetzung ist, dass zwischen den Verwaltungen der beiden Genossenschaften ein Fusionsvertrag abgeschlossen und dieser von den beiden Generalversammlungen genehmigt wird. Dabei bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten der beiden Genossenschaften nicht schwerere Anforderungen stellen (Art. 888, Abs. 2, OR.). Indessen muss der Beschluss der Generalversammlung der aufzunehmenden Genossenschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteilen sämtlicher Genossenschafter gefasst werden, wenn infolge der Fusion für deren Mitglieder die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht eingeführt oder vermehrt wird (Art. 914, Ziff. 11, OR.). Der Fusionsvertrag hat zum Gegenstand den Übergang der Aktiven und Passiven der aufzunehmenden Genossenschaft auf dem Wege der Universalsukzession an die aufnehmende Genossenschaft, wobei die Mitglieder der aufzunehmenden Genossenschaft mit der Eintragung der Auflösung gleichzeitig Mitglieder der aufnehmenden Genossenschaft werden mit allen Rechten und Pflichten (Art. 914, Ziffer 8, OR.). Aber wenn die Fusion zur Folge hat, dass für die Mitglieder der aufzunehmenden Genossenschaft die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht eingeführt oder vermehrt wird, so sind die Vorschriften über die Haftung und die Nachschusspflicht auf die Genossenschafter nicht anwendbar, die dem Fusionsbeschluss nicht zugestimmt haben, wenn sie binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären. Während im deutschen Recht (vgl. § 93 a, Abs. 2, des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898, mit den seither erfolgten Änderungen) der Fusionsvertrag schriftlich abgefasst werden muss, ist im schweizerischen Recht keine besondere Form vorgeschrieben. Regelmässig wird der Fusionsvertrag jedoch schriftlich vereinbart und gelegentlich auch öffentlich verurkundet werden. Sollten die getroffenen Abmachungen nicht schriftlich niedergelegt worden sein, so wird verlangt werden müssen, dass in den Protokollen der beiden Generalversammlungen der Inhalt der Fusionsvereinbarungen festgehalten wird.

Der Inhalt des Fusionsvertrages richtet sich nach den besondern Umständen des einzelnen Falles. Hauptinhalt wird die Bewertung des Vermögens der aufzunehmenden Genossenschaft auf Grundlage der Übernahmebilanz sein. Der Vertrag wird ferner zu bestimmen haben, welche Beträge den Genossen der aufzunehmenden Genossenschaft bei der übernehmenden gutgeschrieben werden sollen (z. B. Ansprüche auf Rückvergütungen bei Konsumvereinen oder Einkaufsgenossenschaften, welche Anteilscheine die Mitglieder der aufzunehmenden Genossenschaft von der übernehmenden im Austausch ihrer bisherigen Anteilscheine erhalten u. dgl.).

Der Registerführer bedarf für die Eintragung bei der aufnehmenden Gesellschaft folgender Belege:

1. Anmeldung durch Präsident und Sekretär der Verwaltung (Art. 22, Abs. 2, HRegV.).

2. Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung (Genehmigung der Fusion, Statutenrevision und allfällige Neuwahlen der Verwaltung).

3. Fusionsvertrag, bzw. wenn derselbe nicht schriftlich abgefasst wurde, wenigstens eine summarische Zusammenstellung der übernommenen Vermögenswerte (Übernahmebilanz).

4. Ein Exemplar der revidierten Statuten unterzeichnet von Präsident und Sekretär (Art. 28, Abs. 4, HRegV.).

5. Ein Verzeichnis der Personen, welche durch die Fusion Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden, sofern letztere die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht in ihren Statuten vorgesehen hat.

Weiterer Belege bedarf es nicht. Insbesondere ist es nicht Sache der Registerbehörden, nachzuprüfen, ob der in Art. 914, Ziffer 1, OR. vorgesehene Schuldenruf erlassen wurde, bzw. ob die Gläubiger der absorbierten Genossenschaft befriedigt oder sicher gestellt wurden. Die Mitglieder der Verwaltung der übernehmenden Genossenschaft sind gemäss Art. 914, Ziffer 3, OR. den Gläubigern persönlich und solidarisch dafür verantwortlich, dass die Verwaltung getrennt geführt wird. Sie haften ferner nach Art. 916 OR. für den Schaden, welchen sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten (z. B. Unterlassung des Schuldenrufes) verursachen.

Der mit der vorgeschriebenen Mehrheit zustande gekommene Fusionsbeschluss ist gemäss Art. 914, Ziffer 8, OR. für alle Mitglieder der absorbierten Genossenschaft verbindlich. Sie haben daher nicht zu erklären, dass sie für ihre Ansprüche befriedigt wurden. Wer bei der übernehmenden Genossenschaft nicht Mitglied bleiben will, muss aus derselben ihren Statuten gemäss austreten, wobei im Falle von Art. 914, Ziffer 11, OR. der Austritt binnen drei Monaten seit Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses im SHAB. erklärt werden muss. Es dürfte, wenn infolge der Fusion für die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht eingeführt oder vermehrt wird, nicht möglich sein, dem Registerführer ein vollständiges Verzeichnis der neuen Genossen zu übermitteln. Denn als solche kommen bei der Eintragung der Fusion nur die in Betracht, welche dem Fusionsbeschluss ausdrücklich zugestimmt haben. Die übrigen können erst nach Ablauf von drei Monaten von der Verwaltung beim Handelsregister angemeldet werden, da erst nach unbenütztem Ablauf dieser Frist die persönliche Haftung bzw. die Nachschusspflicht für sie feststeht. Es wird daher im Generalversammlungsprotokoll in solchen Fällen genau angegeben werden müssen, welche Genossenschafter — sie sind namentlich zu nennen — dem Fusionsbeschluss zustimmen bzw. sich ihm widersetzen.

Für die Eintragung der Auflösung der zu inkorporierenden Genossenschaft kann neben einer Anmeldung — sie erfolgt durch die bisherige Verwaltung der aufgelösten Genossenschaft — der beglaubigte Protokollauszug über die Beschlüsse der Generalversammlung genügen, wenn die Genossenschaft ihren Sitz im gleichen Registerbezirk hat wie die aufnehmende Genossenschaft. Sonst wird auch hier der Fusionsvertrag miteingereicht werden müssen. Jedenfalls wird das Verzeichnis der persönlich haftenden Mitglieder der aufgelösten Genossen-

schaft beim Handelsregister nicht sofort als erledigt betrachtet werden können, indem während der Zeit der getrennten Verwaltung die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft nach Massgabe der bisherigen Haftungsgrundsätze in Anspruch genommen werden können (Art. 914, Ziffer 9, OR.).

Während bisher die inkorporierte Genossenschaft gleichzeitig mit der Eintragung der beiden Generalversammlungsbeschlüsse im Handelsregister gelöscht wurde, was auch sachlich richtig war, indem diese Genossenschaft ja aufgelöst ist und eine Liquidation nicht stattfindet, schreibt Art. 914, Ziffer 7, OR. nun vor, dass die Löschung erst nach Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger zu veranlassen ist. Diese Löschung ist von der Verwaltung der aufnehmenden Genossenschaft beim Handelsregister anzumelden. Denn sie ist für die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der inkorporierten Genossenschaft verantwortlich.

Die neue gesetzliche Ordnung ist zu bedauern. Einerseits dauert es ziemlich lange, bis die Vereinigung der beiden Vermögen erfolgen darf; die Gläubiger haben ihre Forderungen anzumelden und die Verwaltung muss das Sperrjahr abwarten, welches erst mit der dritten Aufforderung an die Gläubiger zu laufen beginnt. Andererseits ist nicht recht einzusehen, wozu die Eintragung der aufgelösten Genossenschaft weiter bestehen soll. Die Verwaltung ihres Vermögens wird durch die übernehmende Genossenschaft besorgt (Art. 914, Ziffer 2, OR.). Der besondere Gerichtsstand bleibt bestehen, solange die getrennte Verwaltung dauert (Art. 914, Ziffer 4, OR.). Er hängt also nicht von der Aufrechterhaltung der Eintragung der aufgelösten Genossenschaft ab, ganz abgesehen davon, dass die übernehmende und nicht die inkorporierte Genossenschaft zu allfälligen Klagen aus Ansprüchen gegen die aufgelöste Genossenschaft passiv legitimiert ist. Die Gläubiger der inkorporierten Genossenschaft haben nur Anspruch darauf, dass bis zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung das übernommene Vermögen ihnen reserviert bleibt. Darum bildet im Konkursfalle der übernehmenden Genossenschaft das Vermögen der aufgelösten eine besondere Konkursmasse (Art. 914, Ziffer 5, OR.) und ist, soweit nötig, ausschliesslich zur Befriedigung der Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft zu verwenden. Widersprüche bestehen auch zwischen Art. 914, Ziffer 8, 9, 10 und 11, OR. Einerseits werden mit der Eintragung der Auflösung die Mitglieder der inkorporierten Genossenschaft Mitglieder der übernehmenden mit allen Rechten und Pflichten. Andererseits aber heisst es, dass sie während der Dauer der getrennten Vermögensverwaltung nur für die Verbindlichkeiten der aufgelösten Genossenschaft und nach Massgabe der bisherigen Haftungsgrundsätze in Anspruch genommen werden können. Schliesslich aber setzt Art. 914, Ziffer 11, OR. doch voraus, dass die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft, wenn die übernehmende Genossenschaft eine stärkere persönliche Haftung kennt, dieser Haftung unterstehen, soweit sie dem Fusionsvertrag zugestimmt haben. Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht näher auf diese Fragen eingetreten werden. Praktisch sind die Schwierigkeiten vielleicht weniger gross als es scheint, indem bei unklaren Verhältnissen eine Fusion vermutlich vermieden werden wird. Häufig wird es sich bei einer Fusion von zwei Genossenschaften auch um Verbände handeln, bei denen jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen ist. Dann liegen naturgemäss einfachere Verhältnisse vor, wie dies der Fall war bei der Fusion der «Vereinigung der Fleischkonsumenten Thalwil» mit dem «Konsumverein Thalwil». Das hindert nicht, zu bedauern, dass das Gesetz nicht in befriedigender Weise die bei einer Fusion entstehenden Fragen löst. Der Registerführer wird zweifellos danach trachten, möglichst rasch eine Löschung der aufgelösten Genossenschaft herbeizuführen. Er wird sie jedenfalls dann verantworten können, wenn ihm wie im Falle der Fusion der «Aktiengesellschaft Volta für elektrische und industrielle Unternehmungen» in Basel mit der «Pirelli Holding S. A.» in Basel (vgl. SHAB. No. 101 vom 2. Mai 1938, Seite 979) bestätigt wird, dass die Gläubiger erklärt haben, befriedigt oder sichergestellt zu sein oder aber sich einzig an die übernehmende Genossenschaft als Schuldnerin halten zu wollen.

Auch im Falle der Fusion der «Vereinigung der Fleischkonsumenten Thalwil» mit dem «Konsumverein Thalwil» erfolgte die Löschung der aufgelösten Genossenschaft unverzüglich. Wie sich aus SHAB. No. 136 vom 14. Juni 1938, Seite 1314, ergibt, wurde damals folgendes im Handelsregister eingetragen:

«Vereinigung der Fleischkonsumenten Thalwil», Genossenschaft, in Thalwil. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 10. April 1937 haben die Genossenschafter einem Fusionsvertrag mit dem «Konsumverein Thalwil» in Thalwil zugestimmt. Darnach geht das Unternehmen der «Vereinigung der Fleischkonsumenten Thalwil» mit Wirkung ab 1. Januar 1938 in Aktiven und Passiven gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1937 an den «Konsumverein Thalwil» über. In der Generalversammlung vom 19. Februar 1938 haben die Genossenschafter die Rechnung und Liquidationsbilanz per 31. Dezember 1937 genehmigt. Die Genossenschaft, welche gemäss diesen Beschlüssen aufgelöst ist, wird im Handelsregister gelöscht.

«Konsumverein Thalwil», Genossenschaft, in Thalwil. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. Mai 1937 haben die Genossenschafter einem Fusionsvertrag mit der «Vereinigung der Fleischkonsumenten Thalwil» zugestimmt. Darnach werden die Aktiven und Passiven der «Vereinigung der Fleischkonsumenten Thalwil» mit Wirkung ab 1. Januar 1938 und auf Grund der Bilanz vom 31. Dezember 1937 vom «Konsumverein Thalwil» übernommen.

(Fortsetzung folgt.)

«Alle schweizerischen Urgeschichtsforscher stimmen darin überein, dass wir ein Gemisch von Kelten, Rätern, Römern und Alemannen sind. Die Vermischung mit der Urbevölkerung Helvetiens ging in langsamem, jahrhundertelangem Wachstum vor sich. Wie die Schweizer Alpen die oberste Wasserscheide Europas bilden, so steht der Schweizer als Mensch der Mitte gleichsam rittlings über den verschiedenen Sprachen, Stämmen und Kulturen. Im Blute des Schweizers blieb nicht nur der Drang nach Freiheit und Unabhängigkeit lebendig, sondern durch Ursprung und Verschmelzung schärfte sich der Sinn für den Ausgleich der Gegensätze. Die Aufgabe der Schweiz als Kulturvermittlerin ist natürlich und geworden.»

Eugen Wyler
in „Des Eidgenossen Tagebuch, Sinn und Sendung der Schweiz".